



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Vorsitzenden des Jugendhilfeaus-
schusses
Herrn Dr. Wend

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

An den Stadtratsvorsitzenden des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

22. Januar 2016

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.01.2016 zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) – Prioritätensetzung 2016

**hier: Teilwiderspruch zur kommunalen Förderung der Schulsozialarbeit
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01471**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 und 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.01.2016 zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) – Prioritätensetzung 2016 – ausdrücklich beschränkt auf die Beschlusspunkte 3 und 4 zur kommunalen Förderung der Schulsozialarbeit (Vorlagen-Nr. VI/2015/01471), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der vorliegende Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur kommunalen Förderung der Schulsozialarbeit ist unter Verstoß des Mitwirkungsverbot aus § 33 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KVG LSA zu Stande gekommen, rechtswidrig und damit unwirksam.

Dem Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.01.2016 die Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. VI/2015/01471 vorgelegen (Anlage 1). Als Konkretisierung wurde die Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016 mit der Bezeichnung „Varianten zur Finanzierung Schulsozialarbeit, Sitzung des Jugendhilfeausschusses am: 12.01.2016“ vorgelegt (Anlage 2).



Diese Übersicht enthielt eine Auflistung zu den lfd. Nummern 27, 28, 29, 42 und 47. Zur lfd. Nummer 42 war als Antragsteller DKSB e.V. ausgewiesen.

Im Jugendhilfeausschuss am 12.01.2016 erfolgten folgende Beschlussfassungen:

a) Zunächst wurde im Jugendhilfeausschuss ein Änderungsantrag des Stadtrates Andreas Schachtschneider (zum TOP 5.4.2) dahingehend beschlossen, dass in der Vorschlagstabelle die lfd. Nr. 42 DKSB e.V. mit dem Ursprungsantragsteller AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V. für die Schulsozialarbeit an der Grundschule „Wolfgang Borchert“ getauscht wird.

b) Sodann wurde die zuvor durch Änderungsantrag geänderte Variante 1 der Übersicht (Anlage 2) zur Abstimmung gestellt. Der Jugendhilfeausschuss hat diese Variante 1 mehrheitlich angenommen.

c) Letztlich hat der Jugendhilfeausschuss alle einzelnen Anträge zu den laufenden Nummern 27, 28, 29, 42 und 47 einzeln zur Abstimmung gebracht und diesen jeweils einzeln mehrheitlich zugestimmt.

Bezüglich der Verfahrensweise, der einzelnen Abstimmungen und Beschlüsse verweise ich auf den Entwurf der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.01.2016 (Anlage 3) und die Beschlussauszüge zu 5.4.2 (Anlage 4) und 5.4 (Anlage 5).

Bei der Beratung bzw. Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss zur vorgenannten Angelegenheit (siehe a)-c)) haben die stimmberechtigten Mitglieder Dr. Detlef Wend und Sylvia Plättner mitgewirkt. Herr Dr. Detlef Wend ist stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V. (DKSB e.V.) und unterliegt damit einem Mitwirkungsverbot bei Beratung und Entscheidung über die betragsmäßige Bewilligung von Fördermitteln an diesen Träger gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA. Frau Sylvia Plättner ist Geschäftsführerin und zugleich vertretungsberechtigter Vorstand des AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V. und Geschäftsführerin der AWO Kindertageseinrichtungen Halle (Saale) gGmbH. Insoweit gilt auch hier ein Mitwirkungsverbot bei Beratung und Entscheidung über die betragsmäßige Bewilligung von Fördermitteln an diesen Träger gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KVG LSA.

Die Verletzung des Mitwirkungsverbotes bei Beratung und Beschlussfassung führt zur Unwirksamkeit und Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung, so dass der Hauptverwaltungsbeamte gehalten ist, Widerspruch einzulegen.

Bereits mit Informations-Vorlage vom 31.01.2014 (Vorlagen-Nr. V/2014/12468) hat die Verwaltung umfassend zum Mitwirkungsverbot für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses informiert. Ich erlaube mir, diese in der Anlage nochmals beizufügen und bitte ausdrücklich um zukünftige Beachtung (Anlage 6).

Der Widerspruch gegen den Beschluss des Jugendhilfeausschusses führt gemäß § 65 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA dazu, dass der Stadtrat – und nicht der Jugendhilfeausschuss – nochmals über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden hat (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., zur identischen Vorgängerregelung, § 62, Rdn. 9).

Für diese erneute Beschlussfassung darf ich darauf hinweisen, dass eine „Rücknahme“ der bereits erfolgten Rücknahme des Fördermittelantrages für die Schulsozialarbeit an der Grundschule „Wolfgang Borchert“ in der Jugendhilfeausschusssitzung aufgrund der erforderlichen Rechtssicherheit einer Verfahrenshandlung nicht zulässig war. Die „Rücknahmeerklärung“ vom 12.01.2016 kann jedoch als inhaltsgleicher neuer Antrag ausgelegt werden, so dass im Ergebnis zwei Fördermittelanträge zur Förderung der Schulsozialarbeit an der betreffenden Grundschule zur Entscheidung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Beschlussvorlage vom 21.12.2015, Vorlagen-Nr. VI/2015/01471 (Anlage 1)
2. Varianten zur Finanzierung Schulsozialarbeit, Stand 12.01.2016 (Anlage 2)
3. Entwurf Niederschrift der öffentlichen Sitzung des JHA am 12.01.2016 (Anlage 3)
4. Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des JHA zum Änderungsantrag TOP 5.4.2 (Anlage 4)
5. Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des JHA zum Änderungsantrag TOP 5.4 (Anlage 5)
6. Informationsvorlage Mitwirkungsverbot für Mitglieder des JHA vom 31.01.2014, Vorlagen-Nr. V/2014/12468 (Anlage 6)

- Änderungsblätter wurden in der Anlage hinzugefügt
- Die Vorlage wurde inhaltlich an das Beratungsergebnis vom Jugendhilfeausschuss vom 17.12.2015 geändert



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Dringlichkeitsvorlage

TOP:
 Vorlagen-Nummer: VI/2015/01471
 Datum: 21.12.2015
 Bezug-Nummer:
 PSP-Element 5100.1230
 Sachkonto: 58110220
 Verfasser: GB IV
 Plandatum: 21.12.2015

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	17.12.2015	öffentlich Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	22.12.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördersummen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 für die einzelnen Bereiche gemäß:

Anlage 0 - Änderungsblatt.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Leistungen gemäß Prioritätensetzung unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	Sparten A, B und LB I	im Sozialraum I (SR I)
Teilbereich II:	Sparten A, B und LB I	im Sozialraum II (SR II)
Teilbereich III:	Sparten A, B, C und LB I	im Sozialraum III (SR III)
Teilbereich IV:	Sparten A, B, C und LB I	im Sozialraum IV (SR IV)
Teilbereich V:	Sparten A	im Sozialraum V (SR V)
Teilbereich VI:	Sparten A, B, C und D	für die Sozialraum übergreifend stattfindenden Leistungen (SRÜ)

gemäß den Anlagen SR I - Änderungsblatt bis SR V - Änderungsblatt und SRÜ - Änderungsblatt.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit an 4 Grundschulen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 gemäß:

Anlage SSA - Änderungsblatt.

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016, für die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit an der Grundschule „Wolfgang Borchert“ 44.110,00 EUR für eine spätere Förderentscheidung vorzuhalten.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Entsprechend des Entwurfs vom 17.09.2015, Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen 2016, unter Berücksichtigung der Veränderungen Haushaltsplanentwurf 2016 und auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 sowie den Beteiligungsbericht über das Jahr 2014 vom 16.12.2015 stehen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 folgende Mittel zur Verfügung:

Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe (in EUR)							
PSP-Element / Sachkonto	Produktbezeichnung	Ansatz 2016 (Entwurf vom 17.09.2015)	VI/2015/01423 Änderungsantrag JHA (Kompromissvorschlag)	Neuberechnung Landeszuweisung § 31 KHG (USA)	Einrichtung 5 Stellen Schulsozialarbeit	VI/2015/01570	Ansatz 2016 (mit Veränderungen)
1.36201.01 53183000	Jugendarbeit	1.077.540	33.291	19.107	0	250.000	1.379.938
1.36301.01 53183000	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder und Jugendschutz	481.385	14.873	0	235.000	0	731.258
1.36302.07 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie	629.100	19.436	0	0	0	648.536
Σ	Summe	2.188.025	67.600	19.107	235.000	250.000	2.759.732

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

0. Antragsvolumen für 2016:

zum 31.08.2015 lagen vor:	verfristet eingegangen sind:	nachträglich erhöht wurde:	zurückgezogen wurden:	insgesamt liegen zur Entscheidung vor:
• 73 Anträge	• 3 Anträge	• 1 Antrag	• 2 Anträge	• 74 Anträge
• von 27 Trägern	• von 3 Trägern	• von 1 Träger	• von 2 Trägern	• von 27 Trägern
• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem zusätzlichen Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:
3.644.858,01 EUR	135.777,98 EUR	25.189,52 EUR	- 76.089,85 EUR	3.729.735,66 EUR

Hiervon sind der kommunalen Schulsozialarbeit an 5 Grundschulen gemäß Anlage SSA - Änderungsblatt folgendes Antragsvolumen zuzuordnen:

zum 31.08.2015 lagen vor:	verfristet eingegangen sind:	nachträglich erhöht wurde:	zurückgezogen wurde:	insgesamt liegen zur Entscheidung vor:
• 3 Anträge	• 2 Anträge	• 1 Antrag	• 1 Antrag	• 4 Anträge
• von 3 Trägern	• von 2 Trägern	• von 1 Träger	• von 1 Träger	• von 4 Trägern
• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem zusätzlichen Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:
121.496,83 EUR	110.845,08 EUR	25.189,52 EUR	- 48.015,50 EUR	209.515,93 EUR

1. Förderung 2016

Ausgehend von der fachlich-inhaltlichen Prüfung der Leistungsbeschreibungen sowie der Differenz zwischen der Antragssumme und dem geplanten Budget wurden seitens der Verwaltung Prioritäten erstellt.

	auf Grundlage des Ansatzes 2016 (mit Veränderungen)
Für das Jahr 2016 stehen unter dem Haushaltsvorbehalt zur Verfügung:	2.759.732,00 EUR
Mit dieser Beschlussvorlage steht eine Gesamtanschlagssumme an die Träger der freien Jugendhilfe (Anlagen SR I - Änderungsblatt bis SR V - Änderungsblatt und SRÜ - Änderungsblatt zur Abstimmung:	2.447.640,00 EUR
Förderung der kommunalen Schulsozialarbeit Zur Durchführung der kommunalen Förderung der Schulsozialarbeit an 4 Grundschulen (Anlage SSA - Änderungsblatt) stehen zur Abstimmung:	190.890,00 EUR
Förderung der kommunalen Schulsozialarbeit Für die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit an der Grundschule „Wolfgang Borchert“ werden für eine spätere Förderentscheidung vorgehalten:	44.110,00 EUR
Für die Projektförderung nach § 5 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe stehen zur Verfügung:	67.012,74 EUR
Entsprechend des Beschlusses VI/2015/00743 sind zur Förderung von einer zusätzlichen Sozialarbeitsstelle im Sozialraum II für den Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.03.2016 folgende Mittel bereits gebunden:	10.079,26 EUR

1.2 Hinweis

Bei Projekten, die durch Dritte kofinanziert werden, kann die Förderung nur dann erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung durch alle Zuwendungsgeber gesichert ist.

Gemäß der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII der Stadt Halle (Saale) – Stadtratsbeschluss V/2011/09580 vom 29. Juni 2011 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Familienbildung über die Leistungsbeschreibungen I bis XII.

Auf Grund der Änderung des KIFöG LSA in 2014 und des Ausschlusses der Förderung kostensatzfinanzierter Leistungen in der geltenden Förderrichtlinie zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) ist die Förderung der Leistungsbeschreibung I nunmehr ausgeschlossen.

2.1 Vorgehensweise

Auf der Grundlage der gesamtstädtischen Ziele der Jugendhilfeplanung (siehe Beschlussvorlage VI/2015/00655) und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten Zielen und Handlungsfeldern (auf der Grundlage der jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/-analysen wurde im Rahmen der durch den Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Haushaltsplanansatz 2016) in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel nach Sparten getätigt.

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch mehrere Bewertende aus der Verwaltung des Fachbereiches Bildung (Jugendhilfeplaner, SozialraummanagerIn, TeamleiterIn, koordinierende SchulsozialarbeiterIn; Jugendschützerin und weitere Fachkräfte z.B. aus dem Bereich Streetwork) nach einem einheitlichen Raster bewertet.

Hiernach erfolgte ein Ranking gemäß dieser Bewertung:

Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100) in die jeweilige Sparte.

2.2 Weitere zu beachtende Regelung

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

3. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, einen angemessenen Teil der in der Jugendhilfe verwandten Gelder für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Familienbildung, somit für den „präventiven Leistungsbereich“ zu verwenden.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Fördersummen in der Vorlage kann beschieden werden, dass die halesche Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien (Prüffragen- und Maßnahmenkatalog der Familienverträglichkeitsprüfung Bereich A) für das Jahr 2016 in einem minimalen Grundbestand aufrechterhalten wird, wobei gleichzeitig Angebote minimiert bzw. wegfallen werden.

Im Vergleich mit anderen kreisfreien Städten gleicher Größenordnung bzw. größer, verwendet die Stadt Halle (Saale) einen wesentlich kleineren Anteil der Aufwendungen der Jugendhilfe für die Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Anlagen:

Anlage 0

Anlage 0 - Änderungsblatt

Anlage SR I

Anlage SR I - Änderungsblatt

Anlage SR II

Anlage SR II - Änderungsblatt

Anlage SR III

Anlage SR III - Änderungsblatt

Anlage SR IV

Anlage SR IV - Änderungsblatt

Anlage SR V

Anlage SR V - Änderungsblatt

Anlage SRÜ

Anlage SRÜ - Änderungsblatt

Anlage SSA – Änderungsblatt

Anlage Z 0

Anlage Z 1

Anlage Z SSA

Anlage 0

2016

Sozialraum Schwerpunkt/ Sparte	Sozialraum I		Sozialraum II		Sozialraum III		Sozialraum IV		Sozialraum V		Sozialraum übergreifend		Gesamt
	LB	Summe	LB	Summe	LB	Summe	LB	Summe	LB	Summe	LB	Summe	
A	LB IX, XI	76.360,00 €	LB X	198.730,00 €	LB X	175.640,00 €	LB X, XI	261.450,00 €	LB IX, X, XI	110.680,00 €	LB II, III, IV, V	687.750,00 €	1.510.610,00 €
B	LB X	120.490,00 €	LB IX, XI	70.200,00 €		0,00 €	LB IX	67.170,00 €		-	LB IX	27.700,00 €	285.560,00 €
C		-		-	LB XI/IX	63.880,00 €		0,00 €		-	LB X, XI	263.025,00 €	326.905,00 €
D		-		-		-		-		-	LB XII	12.000,00 €	12.000 €
LB I	LB I	0,00 €	LB I	0,00 €	LB I	0,00 €	LB I	0,00 €		-		-	0 €
Summe	196.850,00 €	268.930,00 €	279.009,26 €	10.079,26 €	239.520,00 €	328.620,00 €	110.680,00 €	990.475,00 €	990.475,00 €	110.680,00 €	2.135.075,00 €	2.135.075,00 €	
zzgl.					Förderung von einer zusätzlichen Sozialarbeitsstelle im Sozialraum II für den Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.03.2016 gem. Beschluss VII/2015/00743								
2016	196.850,00 €	279.009,26 €	239.520,00 €	10.079,26 €	328.620,00 €	110.680,00 €	990.475,00 €	990.475,00 €	990.475,00 €	110.680,00 €	2.145.154,26 €	2.145.154,26 €	
Vorjahr 2015	224.300,00 €	355.575,79 € *)	353.846,00 €	397.884,00 €	104.400,00 €	618.769,00 €	2.054.774,79 €	2.054.774,79 €	2.054.774,79 €	104.400,00 €	2.054.774,79 €	2.054.774,79 €	

*) 315.255,00 € + 40.319,79 € = 355.575,79 € zur Förderung von einer zusätzlichen Sozialarbeitsstelle im Sozialraum II für den Zeitraum vom 01.04.2015 - 31.12.2015 gem. Beschluss VI/2015/00743

LB Leistungsbeschreibung

A, B, C, D Die Priorisierung der Leistungsangebote in die Schwerpunkte A-D erfolgt auf der Grundlage der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII der Stadt Halle (Saale) – Stadtratsbeschluss V/2011/09580 vom 29.06.2011 - sowie den in den Sozialraumgruppen anhand regelmäßig aktualisierter Sozialraumanalysen erarbeiteten Zielen und Handlungsfeldern.

Summe die der jeweiligen Sparte zuzuweisenden Fördersumme

Anlage 0

Ziele/ Prioritäten	Leistungen I - XII	§§
<p>Jugendhilfeplanung 2012ff im Rahmen der Fortschreibung §§ 11, 13, 14 und 16 SGBVIII</p> <p>1. Förderung von soz.-benachteiligten bzw. individuell beeinträchtigten Kindern u. Jugendlichen hinsichtlich ihrer sozialen Integration insb. i.V.m. allen Bildungsbereichen (Kita, Schule, Ausbildung, Beruf)</p>	<p>I Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)</p> <p>II Angebote an Hortstandorten (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)</p>	<p>§§ 11, 14, 16</p> <p>§ 11, 14, 16</p>
	<p>III Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit</p>	<p>§ 13, 11</p>
	<p>IV Streetwork/ Anlaufstelle für...</p>	<p>§ 13, 14</p>
	<p>V Beratung und Begleitung bei Ausbildungs- u. Berufsfindung</p>	<p>§ 13</p>
	<p>VI Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen</p>	<p>§ 13 (3)</p>
	<p>VII Jugendberatung Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)</p>	<p>§ 13</p>
<p>2. Förderung von Familien, die in Belastungssituationen Angebote der Beratung u. Begleitung in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Stärkung der Elternkompetenzen benötigen</p>	<p>VIII Angebote, die junge Eltern bzw. junge Alleinerziehende bei der Eingliederung ins Berufsleben/ Beschäftigungsmaßnahmen unterstützen</p> <p>IX Projekte zur Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung von Familien</p>	<p>§ 13</p> <p>§ 14, 16</p>
<p>3. Allgemeine Förderung von K, J und Familien durch allgemein zugängliche Veranstaltungen i. S. der §§ 11, 16 SGBVIII</p>	<p>X Allg. Förderung v. jg. Menschen durch allg. zugängliche Veranstaltungen</p> <p>XI Allg. Förderung von Familien durch allg. zugängliche Veranstaltungen</p>	<p>§ 11, 14</p> <p>§ 16, 14</p>
<p>4. Fundraisingberatung</p>	<p>XII Fundraisingberatung</p>	<p>§ 74(2)</p>

Anlage 0 - Änderungsblatt

Ziele/ Prioritäten	Jugendhilfeplanung 2012ff im Rahmen der Fortschreibung §§ 11, 13, 14 und 16 SGBVIII	Leistungen I - XII	§§
1.	Förderung von soz.-benachteiligten bzw. individuell beeinträchtigten Kindern u. Jugendlichen hinsichtlich ihrer sozialen Integration insb. i.V.m. allen Bildungsbereichen (Kita, Schule, Ausbildung, Beruf)	I Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten) II Angebote an Hortstandorten (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)	§§ 11, 14, 16 § 11, 14, 16
		III Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit	§ 13, 11
		IV Sireetwork/ Anlaufstelle für...	§ 13, 14
		V Beratung und Begleitung bei Ausbildungs- u. Berufsfindung	§ 13
		VI Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen	§ 13 (3)
		VII Jugendberatung Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	§ 13
2.	Förderung von Familien, die in Belastungssituationen Angebote der Beratung u. Begleitung in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Stärkung der Elternkompetenzen benötigen	VIII Angebote, die junge Eltern bzw. junge Alleinerziehende bei der Eingliederung ins Berufsleben/ Beschäftigungsmaßnahmen unterstützen IX Projekte zur Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung von Familien	§ 13 § 14, 16
3.	Allgemeine Förderung von K, J und Familien durch allgemein zugängliche Veranstaltungen i. S. der §§ 11, 16 SGBVIII	X Allg. Förderung v. jg. Menschen durch allg. zugängliche Veranstaltungen XI Allg. Förderung von Familien durch allg. zugängliche Veranstaltungen	§ 11, 14 § 16, 14
4.	Fundraisingberatung	XII Fundraisingberatung	§ 74(2)

Anlage SR I - Änderungsblatt

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum I

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	ILB	Förderung 2015 in EURO	VzS Bewer- tung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (neue)	Eigenmittel in %	VZS Antrag 2016	Bewer- tungs- punkte	Vorschlag 2016 in EURO	Vor- schlag VZS 2016	Eigen- mittel in % (neu)	1. Ver- suchs- VZS 2016	
01	IRIS - Regenbogenzentrum	Arbeit mit besonderen Familien	IX	32.470,00	0,75	42.801,72	4.200,00	9,94	0,88	92	51.680,00	0,75	4.088,89	10,00	0,50
02	IRIS - Regenbogenzentrum	Allgemeine Angebote für Familien	XI	88.000,00	1,10	69.306,07	7.400,00	9,65	1,10	92	51.680,00	0,75	5.742,22	10,00	0,75
03	Caritas Regionalverband Halle e.V.	Durchstarter - Eine Familie gibt Gas 2016	IX	NEU	NEU	95.977,94	7.644,73	7,98	1,50	86	Ablehnung	0,00			0,00
											88.480,00	1,50			1,25
04	Caritas Regionalverband Halle e.V.	Offener Treff für Kinder, Jugendliche und für Familien	XXI	103.000,00	1,50	145.107,37	10.881,43	7,04	2,00	88	103.700,00	1,50	11.300,00	10,00	1,00
05	Caritas Regionalverband Halle e.V.	H20 - GOI - Gezeit orientieren 2016	V			37.334,95	2.540,18	6,37	0,50	81	Ablehnung	0,00			0,00
06	CVJM Halle e.V.	Offene Kinder- und Jugendarbeit im „Zip“	X	23.000,00	0,40	61.434,83	6.826,09	10,00	1,20	81	46.490,00	1,00	5.165,56	10,00	1,00
											148.190,00	2,50			2,00
07	IRIS - Regenbogenzentrum	Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita	I	9.830,00	0,25	20.980,25	1.700,00	7,50	0,50	89	Ablehnung	0,00			0,00
											0,00	0,00			0,00
				Sozialraum I		Vorschlag/Sparte A + Sparte B + LB Budget 2016					238.670,00	4,00	30.730,58		3,25
				Sozialraum I		Budget 2015					224.300,00				
				Sozialraum I		Abrechnung gegenüber 2015					12.370,00				

vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

vom 01.01. bis 31.12.2015

Abrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2015

Anlage SR II

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum II

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 in EURO	VZS Bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in %	VZS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)
08	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	Kinder- und Jugendbegegnungs/-beratungszentrum BLAUER ELEFANT	X	128.152,00	2,00	136.406,90	23.000,00	14,25	2,00	87	84.760,00	1,00	9.417,78	10,00
09	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	Sozialarbeit für die Integration von Flüchtlingen und EU-Bürgerinnen:1)	X	0,00	0,00	2.276,96	0,00	0,00	0,00	87	2.050,00	Sachaufw.	227,78	10,00
10	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	Sozialarbeit für die Integration von Flüchtlingen und EU-Bürgerinnen:2)	X	3) 50.399,05	1,00	44.154,69	0,00	0,00	1,00	87	39.730,00	1,00	4.414,44	10,00
11	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	"Your Move" - Schulbezogene Jugendarbeit/ Schulsozialarbeit	III	15.500,00	0,25	18.543,71	1.800,00	8,85	0,25	83	Ablehnung	0,00		
12	SKV Kita gGmbH	Offene Kinder- und Jugendarbeit in der JFE Bäumen	X	37.000,00	0,50	72.193,03	8.021,45	10,00	1,00	72	72.190,00	1,00	8.021,11	10,00
											198.730,00	3,00		
13	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	Aktionsfeld Familie	XI	59.000,00	1,00	64.198,83	8.500,00	11,69	1,00	85	52.680,00	0,75	5.853,33	10,00
14	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	family-m.i.n.d. (miteinander-intensiv-machhaltig-deeskalierend)	IX	17.300,00	0,25	17.868,71	1.600,00	8,22	0,25	84	17.520,00	0,25	1.946,67	10,00
15	SKV Kita gGmbH	Beratung und Begleitung bei Ausbildungs- und Berufsfindung im JFE Bäumen	V	17.000,00	0,25	20.076,60	2.230,73	10,00	0,25	83	Ablehnung	0,00		
											70.200,00	1,00		
16	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	Vom Wissensdurst und NerventKITZel - frühkindliche Förderung	I	26.000,00	0,50	28.699,53	2.800,00	8,89	0,50	81	Ablehnung	0,00		
17	SKV Kita gGmbH	begl. Übergang Kita in GS	I	25.424,00	0,50	22.079,27	2.453,25	10,00	0,50	65	Ablehnung	0,00		
											0,00	0,00		
				Sozialraum II			Vorschlag Sparte A + Sparte B + LB I Budget 2016				268.930,00	4,00		
				Sozialraum I			Budget 2015				355.575,79			
				Sozialraum II			Abweichung gegenüber 2015				-66.645,79			

Budget und Leistungsplan vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

BUT + Folgeförderung aus komm. Mitteln vom 01.01. bis 31.12.2015

Anlage Z 1 weitere Förderung / Zusatzblatt

1) beantragter Zeitraum: 01.01. - 31.03.2016

2) beantragter Zeitraum: 01.04. - 31.12.2016

3) Förderzeitraum: 01.04.2015 - 31.03.2016

Anlage SR III

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum III

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 in EURO	VZS Beihilfengung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in %	VZS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)
18	Volkssolidarität Querfurt Mersburg e.V Niederfassung Bauhof Halle	TIQ - Treff im Quartier	X	36.000,00	0,50	60.534,26	3.300,00	5,17	1,00	92	57.450,00	1,00	6.383,33	10,00
19	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Allg. Förderung von jungen Menschen durch allg. zugängl. Veranstaltungen	X	107.025,00	1,50	125.134,67	3.800,00	2,95	2,00	90	Ablehnung	0,00		
20	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.	Allg. Förderung von jungen Menschen durch allg. zugängl. Veranstaltungen	X	53.000,00	0,85	78.107,22	5.400,00	6,47	1,50	84	62.900,00	1,00	6.988,89	10,00
21	Humanistischer Regionalverband Halle-Saalekreis e.V.	Offene Kinder- und Jugendarbeit im Bürgerhaus "alternativeE"	X	49.136,00	0,95	59.992,74	1.444,64	2,35	1,00	83	55.290,00	1,00	6.143,33	10,00
											175.640,00	3,00		
											0,00	0,00		
22	CVJM LV - faz	Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung von Familien, Allg. Förderung von Familien	XI/IX	86.685,00	1,50	89.105,71	8.855,29	9,04	1,50	92	63.880,00	1,00	7.097,78	10,00
23	Humanistischer Regionalverband Halle-Saalekreis e.V.	Familientreff im Bürgerhaus "alternativeE"	XI	0,00	0,00	44.766,82	607,00	1,34	0,75	90	Ablehnung	0,00		
24	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Fit für Familie	XI	NEU	NEU	55.183,90	0,00	0,00	0,75	80	Ablehnung	0,00		
25	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Familien stärken vor Ort	IX	NEU	NEU	54.183,90	0,00	0,00	0,75	79	Ablehnung	0,00		
26	CVJM LV - faz	Erziehung aus einer Hand	I	22.000,00	0,50	24.300,00	2.969,79	10,89	0,50	89	Ablehnung	0,00		
											0,00	0,00		

Anlage SR III

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 in EURO	VzS bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in %	VzS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VzS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)	
27	Französische Stiftungen Halle	Schulsozialarbeit an der GS "August Hermann Francke" 1)	III			48.683,58	2.610,45	5,09	1,00	85	siehe Anlage Z SSA				
28	Jugendwerkstatt Frohe Zukunft Halle-Saalekreis e.V.	Schulsozialarbeit an der GS "Ulrich von Hutten" 2)	III			48.846,90	0,00	0,00	1,00	82	siehe Anlage Z SSA				
29	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Schulsozialarbeit an der GS Südstadt	III			49.987,27	0,00	0,00	1,00	80	siehe Anlage Z SSA				
Bildung und Teilhabe (BuT) vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015															
BuT + Folgeförderung aus komm. Mitteln vom 01.01. bis 31.12.2015															
Anlage Z 1 weitere Förderung / Zusatzblatt															
1) nachträgliche Erhöhung der Stellenanteile von 0,50 VzS auf 1,00 VzS (23.494,06 EURO + 25.199,52 EURO)															
2) verfristet eingegangen; beantragter Zeitraum: 01.01.2016 - 31.12.2018; Antrag für 3 Jahre; insgesamt: 146.540,71 EURO; pro Jahr 48.846,90 EURO															
												Vorschlag Sparte A + Sparte B + Sparte C + LB I. - Budget 2016		239.520,00	4,00
												Budget 2015		353.846,00	
												Abweichung gegenüber 2015		114.326,00	

Anlage SR III - Änderungsblatt

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum III

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projekttitel	LB	Förderung 2015 in EURO	VZB Bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	VZB Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 in EURO	Voranschlag VZB 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)	1. Vorschlag VZB 2016
18	Volksolidarität Querfurt Merseburg e.V Niedertassung Bauhof Halle	TQ - Treff im Quartier	X	36.000,00	0,50	60.534,26	3.300,00	1,00	92	57.450,00	1,00	6.383,33	10,00	1,00
19	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Allg. Förderung von jungen Menschen durch allg. zugängl. Veranstaltungen	X	107.025,00	1,50	125.134,67	3.800,00	2,00	90	7.300,00	1,00	8.271,11	10,00	0,00
20	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.	Allg. Förderung von jungen Menschen durch allg. zugängl. Veranstaltungen	X	53.000,00	0,85	78.107,22	5.400,00	1,50	84	62.900,00	1,00	6.988,89	10,00	1,00
21	Humanistischer Regionalverband Halle-Saalekreis e.V.	Offenes Kinder- und Jugendtreff im Bürgerhaus 'alternative'	X	49.136,00	0,95	59.992,74	1.444,64	1,00	83	55.290,00	1,00	6.143,33	10,00	1,00
										250.680,00	4,00			3,00
										0,00	0,00			0,00
22	CVJM LV - faz	Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung von Familien, Allg. Förderung von Familien	XI/X	88.685,00	1,50	89.105,71	8.855,29	1,50	92	33.150,00	1,50	9.785,56	10,00	1,20
23	Humanistischer Regionalverband Halle-Saalekreis e.V.	Familitreff im Bürgerhaus "alternative"	XI	0,00	0,00	44.766,82	607,00	0,75	90	Ablehnung	0,00			0,00
24	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Fit für Familie	XI	NEU	NEU	55.183,90	0,00	0,75	80	Ablehnung	0,00			0,00
25	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Familien stärken vor Ort	IX	NEU	NEU	54.183,90	0,00	0,75	79	Ablehnung	0,00			0,00
										86.180,00	1,50			1,20
26	CVJM LV - faz	Erziehung aus einer Hand	I	22.000,00	0,50	24.300,00	2.989,79	0,50	89	Ablehnung	0,00			0,00
										0,00	0,00			0,00

74.440,00

13.940,00

Anlage SR III - Änderungsblatt

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum III

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 in EURO	VZS Bewilligung 2015 in EURO	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	VZS Antrag 2016	Darlehenszinspunkt	Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Vorschlag VZS 2016
27	Francheseche Stillungen Halle Hermann Francke 1)	Schülerarbeit an der GS August Hermann Francke 1)	III			48.663,56	2.610,45	5,09	85	siehe Anlage Z SSA			
28	Jugendwerkstatt Frohe Zukunft Halle-Saalkreis e.V.	Schülerarbeit an der GS "Ulrich von Hutten" 2)	III			48.846,90	0,00	0,00	82	siehe Anlage Z SSA			
29	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Schülerarbeit an der GS Südstadt	III			49.887,27	0,00	0,00	80	siehe Anlage Z SSA			
				Sozialraum III		Vorschlag Sparte A: Sparte B: Sparte C:				438.240,00	6,50	11.300,23	4,20
				Sozialraum III		Budget 2015				353.846,00			
				Sozialraum III		Abweichung gegenüber 2015				-15.006,00			

88.390,00

vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

vom 01.01. bis 31.12.2015

1) nachträgliche Erhöhung der Stellenanzahl von 0,50 VZS auf 1,00 VZS (28.846,00 EURO + 25.189,52 EURO)

2) verfristet eingegangen; beantragter Zeitraum: 01.01.2016 - 31.12.2016; Antrag für 3 Jahre; insgesamt: 146.540,71 EURO; pro Jahr: 48.846,90 EURO

ABGABEDATUM: 03.08.2015

Anlage SR IV

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum IV

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 in EURO	VZS Bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in %	VZS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)
30	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Offener Kinder- und Jugendtreff Roxy	X	64.160,00	1,00	81.639,95	2.237,50	2,67	1,25	98	75.480,00	1,25	8.386,67	10,00
31	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Famillientreff "Roxy"	XI	23.260,00	0,75	34.459,92	710,00	2,02	0,75	98	31.650,00	0,75	3.516,67	10,00
32	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Jugendarbeit "Dornröschen"	X	83.254,00	1,50	134.162,94	14.906,99	10,00	2,75	95	52.920,00	1,50	5.880,00	10,00
33	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Familienarbeit "Dornröschen"	XI	14.500,00	0,25	29.953,72	3.328,19	10,00	0,50	90	21.000,00	0,25	2.333,33	10,00
34	CVJM Halle e.V.	Die Schritten	X	54.310,00	0,80	75.513,40	8.390,38	10,00	1,25	88	65.400,00	1,00	7.266,67	10,00
35	SKC Tabea Halle 2000 e.V.	Allg. Förderung von jungen Menschen durch allg. zugängliche Veranstaltungen	X	NEU	NEU	15.000,00	18.382,00	9,87	0,25	87	15.000,00	0,25	Kollanzierung ESF, LSA	
											261.450,00	5,00		
36	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Flexible Familienaktivierung "Roxy"	IX	19.800,00	0,50	25.059,36	610,00	2,38	0,50	98	23.100,00	0,50	2.566,67	10,00
37	CVJM Halle e.V.	Lebenshelden	IX	15.880,00	0,25	16.175,02	1.797,22	10,00	0,25	92	16.170,00	0,25	1.796,67	10,00
38	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung von Familien "Dornröschen"	IX	26.770,00	0,50	29.953,72	3.328,19	10,00	0,50	92	27.900,00	0,50	3.100,00	10,00
											67.170,00	1,25		
39	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Beratung und Begleitung bei Ausbildungs- und Berufsfindung	V			11.807,45	0,00	0,00	0,25	93	Ablehnung	0,00		
40	Bildungs- & Förderzentrum WSH gGmbH	Tage in der Praxis / TIP SekundarschülerInnen	V			2.150,00	5.651,82	14,57	0,10	76	Ablehnung	0,00		
											0,00	0,00		
41	Villa Jöhling e.V.	Kita 1a	I	49.710,00	1,00	47.295,07	4.000,00	7,80	1,00	95	Ablehnung	0,00		
											0,00	0,00		

Anlage SR IV

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum IV

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 in EURO	VZS Beihilfengültig 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in %	VZS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)
42	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Angebote an Hortstandorten "Am Zollrain" (Schulsozialarbeit an der GS "Wolfgang Borchert")	II	2.680,00	1,00	48.015,50	0,00	0,00	1,00	92	siehe Anlage Z SSA			
				Sozialraum IV		Vorschlag Sparte A + Sparte B + Sparte C + LB II - Budget 2016					328.920,00	6,25		
				Sozialraum IV		Budget 2015					397.884,00			
				Sozialraum IV		Abweichung gegenüber 2015					-69.264,00			

vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

BUT + Folgeförderung aus komm. Mitteln vom 01.01. bis 31.12.2015

weitere Förderung / Zusatzblatt

Anlage Z 1

Anlage SR IV - Änderungsblatt

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum IV

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2016 in EURO	VZS Bewilligung 2016	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	U2S Antrag 2016	Bewertungspunkte	Verwehrt in EURO	Verwehrt in VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in VZS (neu)	1. Veranschlagte VZS 2016
30	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Offener Kinder- und Jugendtreff Roxy	X	84.100,00	1,00	81.839,95	2.237,50	2,67	98	75.480,00	1,25	8.386,67	10,00	1,25
31	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Familitreff "Roxy"	XI	23.260,00	0,75	34.459,92	710,00	2,02	98	31.650,00	0,75	3.516,67	10,00	0,75
32	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Jugendarbeit "Dornröschen"	X	83.254,00	1,50	134.162,94	14.906,99	10,00	95	83.000,00	1,50	9.452,22	10,00	1,50
33	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Familienarbeit "Dornröschen"	XI	14.600,00	0,25	29.953,72	3.328,18	10,00	90	29.000,00	0,50	3.327,76	10,00	0,25
34	CVJM Halle e.V.	Die Schritten	X	64.310,00	0,80	75.513,40	8.390,38	10,00	88	64.000,00	1,25	8.390,00	10,00	1,10
35	SKG Tabea Halle 2000 e.V.	Allg. Förderung von jungen Menschen durch allg. zugängliche Veranstaltungen	X	NEU	NEU	15.000,00	18.382,00	9,87	87	15.000,00	0,25	Kofinanzierung ESF, LSA		0,25
										312.650,00	5,50			5,10
36	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Flexible Familienaktivierung "Roxy"	IX	19.800,00	0,50	25.059,36	610,00	2,38	98	23.100,00	0,50	2.566,67	10,00	0,50
37	CVJM Halle e.V.	Lebenshelden	IX	15.880,00	0,25	16.175,02	1.797,22	10,00	92	16.170,00	0,25	1.798,67	10,00	0,25
38	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung von Familien "Dornröschen"	IX	26.770,00	0,50	29.953,72	3.328,18	10,00	92	26.500,00	0,50	3.327,76	10,00	0,50
										69.220,00	1,25			1,25
39	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Berertung und Begleitung bei Ausbildungs- und Berufsrückzug	V	9.230,00	0,50	11.807,45	0,00	0,00	93	Ablehnung	0,00			0,00
40	Bildungs- & Förderzentrum WSH gGmbH	Tage in der Praxis / TIP SekundarschülerInnen	V	2.150,00	0,50	2.150,00	5.651,82	14,57	76	Ablehnung	0,00			0,00
										0,00	0,00			0,00
41	Villa Jöhling e.V.	Kita 1a	I	48.710,00	1,00	47.285,07	4.000,00	7,80	95	Ablehnung	0,00			0,00
										0,00	0,00			0,00

Anlage SR IV - Änderungsblatt

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum IV

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 (in EURO)	VZS Bewilligung 2015	Antrag 2016 (in EURO)	Eigenmittel in EURO (Antrag)	VZS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 (in EURO)	Vorschlag 2015 (in EURO)	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)	T. Veranschlagt in VZS 2016
42	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Angebote an Hochstandorten "Am Zollstein" (Schulsozialarbeit an der GS "Wohlgang Borchert")	II	48.015,50	0,00	0,00	0,00	1,00	92	siehe Anlage Z SSA	381.880,00	30.000,00	7,9	6,35
						Vorschlag Sparte A: Sparte B + Sparte C + LB B - Budget 2016				381.880,00	675			
						Budget 2015				397.884,00				
						Abweichung September 2015				-16.004,00				

von 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

von 01.01. bis 31.12.2015

Abweichung bis zum 17.12.2015

58.900,00

Anlage SR V

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projekttitel	LB	Förderung 2015 in EURO	VZS Bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in %	VZS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)
43	Villa Jöhling e.V.	Happy Heide Nord	X	23.300,00	0,50	25.939,28	2.000,00	7,16	0,55	98	25.140,00	0,55	2.793,33	10,00
44	Villa Jöhling e.V.	Lebenswert(e) in Heide-Nord (Hauptleistung, dazu LB IX)	XII/IX	47.000,00	0,95	51.805,36	3.500,00	6,33	1,00	95	46.400,00	0,90	5.155,56	10,00
45	Hallesche Sportjugend im Stadtsportbund Halle e.V.	Familienarbeit "Sportcontainer"	XI	20.300,00	0,50	18.827,77	2.450,00	11,51	0,50	64	18.820,00	0,50	2.091,11	10,00
46	Hallesche Sportjugend im Stadtsportbund Halle e.V.	Jugendarbeit "Sportcontainer"	X	13.800,00	0,35	20.321,58	2.550,00	11,15	0,50	64	20.320,00	0,50	2.257,78	10,00
47	SKV Kita gGmbH	Schulsozialarbeit an der Grundschule Heideschule 1)	III	61.998,18	0,00	61.998,18	0,00	0,00	1,00	73	siehe Anlage Z SSA			
				Sozialraum V		Vorschlag Sparte A + Sparte B Budget 2016						2,45		
				Sozialraum V		Budget 2015								
				Sozialraum V		Abweichung gegenüber 2015								

vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

BUT + Folgeförderung aus komm. Mitteln vom 01.01. bis 31.12.2015

Anlage Z 1 weitere Förderung / Zusatzblatt

1) verfristet eingegangen

Anlage SRÜ

Sozialraum übergreifend

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 (in EURO)	VZS-Bewertung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in %	VZS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)
48	Friedenskreis Halle e.V.	Couragierte Schule	III			34.550,00	7.012,50	16,87	0,75	200	34.550,00	0,75	7.012,50	16,87
49	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Reintegrationsklasse	III	47.945,00	1,00	50.012,81	795,00	1,56	1,00	194	43.110,00	1,00	4.790,00	10,00
50	Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V Niederfassung Bauhof Halle	Besondere Klasse // Werk-statt-Schule	III	88.860,00	0,75	71.597,63	4.000,00	5,29	0,80	191	66.090,00	0,75	7.343,33	10,00
51	Jugendwerkstatt Frohe Zukunft Halle-Saalekreis e.V.	S.C.H.I.R.M. - Projekt	IV	90.000,00	3,50	90.000,00	34.378,41	17,33	3,50	190	90.000,00	3,50	Kofinanzierung LSA	
52	St. Johannis GmbH	LOOP - Beratung bei Ausbildungs- und Berufsfindung von jugendl. MigrantInnen	V	29.239,00	1,99	36.343,29	5.484,29	4,18	2,20	190	36.340,00	2,20	Kofinanzierung LSA	
53	Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V Niederfassung Bauhof Halle	M.O.V.E. - Lernortverlagerung	V	113.330,00	2,00	146.966,56	5.300,00	3,48	2,50	189	112.770,00	2,00	12.530,00	10,00
54	SPI - Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH	SIB - Stationspark für Berufswahlreife	V	27.820,00	0,50	35.544,60	3.604,42	9,21	0,83	97	24.820,00	0,50	2.757,78	10,00
55	Friedenskreis Halle e.V.	Mobbing und Gewalt überwinden - Vielfalt fördern	III			34.350,00	2.017,50	5,55	0,75	95	24.420,00	0,50	2.713,33	10,00
56	Villa Jöhling e.V.	Wir sind (eine) Klasse	III	43.500,00	0,75	42.400,89	3.400,00	7,42	0,75	95	41.220,00	0,75	4.580,00	10,00
57	Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e.V.	Kompetenzagentur Halle (Kompetenzagentur + Integrationsprojekt)	V	137.404,00	2,25	158.504,63	7.000,00	4,23	2,55	90	128.560,00	2,25	14.284,44	10,00
58	Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V Niederfassung Bauhof Halle	M.O.V.E. - Beratung und Begleitung	III	48.110,00	1,00	94.293,06	2.500,00	2,56	1,50	88	59.310,00	1,00	6.590,00	10,00
59	Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V Niederfassung Bauhof Halle	M.O.V.E. - Junge Mütter	V	0,00	0,00	76.658,19	2.500,00	3,16	1,50	88	Ablehnung	0,00		
60	Villa Jöhling e.V.	bewegte Bildung- Bildung bewegt	II	50.680,00	1,00	46.725,50	4.000,00	7,89	1,00	85	26.560,00	0,50	2.951,11	10,00
61	Bildungs- & Förderzentrum WSH gGmbH	Tage in der Praxis / TIP FörderschülerInnen	V			4.250,00	10.089,80	21,31	0,15	64	Ablehnung	0,00		
62	Clara Zeikin e.V.	Schul-Bummel-Büro	III			45.455,43	0,00	0,00	1,00	48	Ablehnung	0,00		
63	Caritas Regionalverband Halle e.V.	SchulPOOL 2016 - Das Portal für Schule und Jugendhilfe in Halle	III			65.953,21	4.417,70	6,28	1,00	41	Ablehnung	0,00		
64	Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen-Anhalt	TABU la rasa	IX	0,00	0,00	42.262,75	4.226,27	9,09	0,75	79	27.700,00	0,50	3.077,78	10,00
						27.700,00					27.700,00	0,50		

Anlage SRÜ

Sozialraum übergreifend

Übersicht der eingereichten Fördermittelträge für 2016

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 in EURO	VZS-Übermittlung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in %	VZS-Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)
65	Friedenskreis Halle e.V.	Internationale Freiwilligendienste für (H)Halle	X	27.000,00	0,50	38.190,00	1.359,50	2,01	0,75	196	27.000,00	0,50	Kofinanzierung ESF	
66	Friedenskreis Halle e.V.	Kompetenzen für (H)Halle	X	14.350,00	0,25	34.350,00	2.342,50	6,38	0,75	194	16.785,00	0,25	1.865,00	10,00
67	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	Kinder- und Jugendtelefon	X	6.100,00	1,00	6.100,00	9.802,50	15,34	0,00	184	6.100,00	0,00	Kofinanzierung LSA	
68	Villa Jöhling e.V.	Wir sind Zukunft - Kinder- und Jugendbildungsarbeit in Stadt Halle	X	42.500,00	1,00	50.832,58	4.450,00	8,05	1,00	95	49.750,00	1,00	5.527,78	10,00
69	Caritas Regionalverband Halle e.V.	YouthPOOL - Das Jugendinfoportal der Stadt Halle	X	29.510,00	0,50	57.684,28	3.828,80	6,22	1,00	89	41.830,00	0,75	4.647,78	10,00
70	Bürger-Stiftung Halle	Max geht in die Oper - Kulturpatenschaften für Kinder aus Halle	X	NEU	NEU	28.074,35	13.916,36	33,14	0,50	86	28.070,00	0,50	13.916,36	33,14
71	Franckesche Stiftungen Halle	Krokoseum - Allg. Förderung von jungen Menschen durch allg. zugängliche Veranstaltungen	X	22.680,00	0,50	34.707,00	3.856,34	10,00	0,75	83	34.700,00	0,75	3.855,56	10,00
72	Franckesche Stiftungen Halle	Krokoseum - Allg. Förderung von Familien durch allg. zugängliche Veranstaltungen	XI	11.850,00	0,25	11.514,00	1.279,33	10,00	0,25	83	11.510,00	0,25	1.278,89	10,00
73	congrav new sports e.V.	Mobile Angebote an den Skateparks in Halle	X	21.090,00	0,50	27.801,63	3.270,08	10,52	0,63	79	22.150,00	0,50	2.461,11	10,00
74	congrav new sports e.V.	Vielschichtige ganzjährige, Angebote am Skate- u. Jugendzentrum	X	18.500,00	0,50	33.419,67	4.645,98	12,21	0,75	75	25.130,00	0,50	2.792,22	10,00
											263.025,00	5,00		
75	Freiwilligen-Agentur Halle-Saalekreis e.V.	Fundraisingberatung	XII	12.000,00	0,25	12.000,00	21.933,49	64,64	0,43	92	12.000,00	0,43	21.933,49	64,64
76	Arbeiter-Samariter-Bund	Täter-Opfer-Ausgleich (Jugend) in Halle	VII	24.830,00	0,50	24.932,90	800,00	3,11	0,50	89	Ablehnung verfris-tet eingegangen			
											12.000,00	0,43		
				Sozialraum übergreifend		Vorschlag Sparte A - Sparte B - Sparte C - Sparte D	Budget 2016				950.475,00	21,63		
				Sozialraum übergreifend		Budget 2015					618.769,00			
				Sozialraum übergreifend		Abweichung gegenüber 2015					371.706,00			

vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

BiT + Folgeförderung aus komm. Mitteln vom 01.01. bis 31.12.2015

Anlage SRÜ - Änderungsblatt

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016 Sozialraum übergreifend

Lfd. Nr.	Antraggeber	Projektname	LB	Förderung 2015 in EURO	VZB Bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenanteil in EURO (Antrag)	U/S Antrag 2016	Gewertungspunkte	Vorschub in EURO	Voranschlag VZB 2016	Eigenanteil in EURO (neu)	1. Voranschlag VZB 2016
48	Friedenkreis Halle e.V.	Couragete Schule	III	27.450,00	0,75	34.550,00	7.012,50	16,87	200	34.550,00	0,75	7.012,50	16,87
49	Internationaler Bund Mitte gGmbH	Reintegrationsklasse	III	47.945,00	1,00	50.012,81	795,00	1,56	194	43.110,00	1,00	4.790,00	10,00
50	Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V Niederlassung Bauhof Halle	Besondere Klasse // Werk-statt-Schule	III	60.000,00	0,75	71.597,63	4.000,00	5,29	191	66.090,00	0,75	7.343,33	10,00
51	Jugendwerkstatt Frohe Zukunft Halle-Saalekreis e.V.	S.C.H.I.R.I.M. - Projekt	IV	90.000,00	3,50	90.000,00	34.378,41	17,33	190	90.000,00	3,50	Koffinanzierung LSA	3,50
52	St. Johannes GmbH	LODP - Beratung bei Ausbildungs- und Berufshilfe von Jugendl. Migrantinnen	V	22.240,00	1,50	36.343,28	5.484,28	4,18	190	36.340,00	2,20	Koffinanzierung LSA	2,20
53	Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V Niederlassung Bauhof Halle	M.O.V.E. - Lernortverlagerung	V	137.300,00	2,25	146.866,56	5.300,00	3,48	189	137.300,00	2,25	13.611,11	10,00
54	SPI - Soziale Stadt und Land Entwicklungs-gesellschaft mbH	SIB - Stationspark für Berufswahlreife	V	270.000,00	0,50	35.544,60	3.604,42	9,21	97	24.920,00	0,50	2.757,78	10,00
55	Friedenkreis Halle e.V.	Mobbing und Gewalt überwinden - Vielfalt fördern	III	34.350,00	0,75	34.350,00	2.017,50	5,55	95	24.420,00	0,50	2.713,33	10,00
56	Villa Jüthing e.V.	Wir sind (eine) Klasse	III	24.000,00	0,75	42.400,89	3.400,00	7,42	95	41.220,00	0,75	4.580,00	10,00
57	Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e.V.	Kompetenzagentur Halle (Kompetenzagentur + Integrationsprojekt)	V	137.404,00	2,25	168.504,63	7.000,00	4,23	90	128.560,00	2,25	14.284,44	10,00
58	Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V Niederlassung Bauhof Halle	M.O.V.E. - Beratung und Begleitung	III	45.000,00	1,00	94.293,06	2.500,00	2,58	88	59.310,00	1,00	6.590,00	10,00
59	Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V Niederlassung Bauhof Halle	M.O.V.E. - Junge Mütter	V	0,00	0,00	76.658,19	2.500,00	3,16	88	Ablehnung	0,00		0,00
60	Villa Jüthing e.V.	bewegte Bildung- Bildung bewegt	II	60.000,00	0,75	46.725,50	4.000,00	7,89	85	45.650,00	1,00	5.072,22	10,00
61	Bildungs- & Förderzentrum WSH gGmbH	Tage in der Praxis / TIP FörderschülerInnen	V	4.250,00	0,15	4.250,00	10.089,60	21,31	64	4.250,00	0,15	Koffinanzierung ESF	0,15
62	Clara Zetkin e.V.	Schul-Bümmier-Büro	III	0,00	0,00	45.455,43	0,00	0,00	48	Ablehnung	0,00		0,00
63	Caritas Regionalverband Halle e.V.	SchulPOOL 2016 - Das Portal für Schule und Jugendhilfe in Halle	III	22.700,00	1,00	65.353,21	4.417,70	6,28	41	Ablehnung	0,00		0,00
64	Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen-Anhalt	TABU la casa	IX	0,00	0,00	42.282,75	4.226,27	9,08	79	27.700,00	0,50	3.077,78	10,00
										27.700,00	0,50		0,50
										720.820,00	16,60		16,35
													9.730,00

Anlage SRÜ - Änderungsblatt

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Sozialraum übergreifend

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderungs-VzS Bewilligung 2016 in EURO	VZS Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (neut)	VZS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Vorschlag VZS 2016	VZS Antrag 2016	Eigenmittel in % (neut)	Bewertungspunkte	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neut)	1. Veranschlag VZS 2016	
65	Friedenskreis Halle e.V.	Internationale Freiwilligendienste für (H)alle	X	27.000,00	38.190,00	1.359,50	0,50	196	35.940,00	0,75	2,01	196	35.940,00	Kofinanzierung ESF	0,75	
66	Friedenskreis Halle e.V.	Kompetenzen für (H)alle	X	14.350,00	34.350,00	2.342,50	0,25	194	12.000,00	0,75	8,38	194	12.000,00	3.688,89	10,00	
67	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	Kinder- und Jugendtelefon	X	6.100,00	6.100,00	9.802,50	1,00	184	6.100,00	0,00	15,34	184	6.100,00	Kofinanzierung LSA	0,10	
68	Villa Jöhling e.V.	Wir sind Zukunft - Kinder- und Jugendbildungsarbeit in Stadt Halle	X	42.500,00	50.832,66	4.450,00	1,00	95	48.750,00	1,00	6,05	95	48.750,00	5.527,76	10,00	
69	Caritas Regionalverband Halle e.V.	YouthPOOL - Das Jugendinfoportal der Stadt Halle	X	29.510,00	57.684,28	3.828,80	0,50	89	41.830,00	1,00	6,22	89	41.830,00	4.647,76	10,00	
70	Bürger-Stiftung Halle	Max geht in die Oper - Kulturpatenschaften für Kinder aus Halle	X	NEU	28.074,95	13.916,36	NEU	86		0,50	33,14	86		Antrag zurückgezogen	0,50	
71	Frankeische Stiftungen Halle	Krokoseum - Allg. Förderung von jungen Menschen durch allg. zugängliche Veranstaltungen	X	22.690,00	34.707,00	3.656,34	0,50	83	34.700,00	0,75	10,00	83	34.700,00	3.855,56	10,00	
72	Frankeische Stiftungen Halle	Krokoseum - Allg. Förderung von Familien durch allg. zugängliche Veranstaltungen	XI	11.850,00	11.514,00	1.279,33	0,25	83	11.510,00	0,25	10,00	83	11.510,00	1.278,89	10,00	
73	congrav new sports e.V.	Mobilität Angebote an den Skateparks in Halle	X	21.090,00	27.801,63	3.270,08	0,50	79	22.150,00	0,63	10,52	79	22.150,00	2.461,11	10,00	
74	congrav new sports e.V.	Vielseitiges, ganzjähriges, Angebote am Skate- u. Jugendzentrum	X	18.500,00	33.419,67	4.645,98	0,50	75	25.130,00	0,75	12,21	75	25.130,00	2.792,22	10,00	
75	Freiwilligen-Agentur Halle-Saalekreis e.V.	Fundraisingberatung	XII	12.000,00	12.000,00	21.833,49	0,25	92	12.000,00	0,43	84,64	92	12.000,00	21.833,49	64,64	
76	Arbeiter-Samaiter-Bund	Täter-Opfer-Ausgleich (Jugend) in Halle	VII	24.830,00	24.932,90	800,00	0,60	89	0,00	0,50	3,11	89	0,00	Abteilung vertrieben ist entgegengefallen	0,50	
				Sozialraum übergreifend	Vorschlag Sports A + Sports B + Sports C + Sports D	Budget 2016			12.000,00	0,43			12.000,00		0,93	
				Sozialraum übergreifend	Budget 2016				1.020.550,00	22,98						23,13
				Sozialraum übergreifend	Abwählung gegenüber 2015				618.769,00							
				Sozialraum übergreifend	Abwählung gegenüber 2015				401.681,00							

vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

vom 01.01. bis 31.12.2015

Information: Finanzielle Auswirkungen bei 0,50 VZS 2016 für das Projekt: Täter-Opfer-Ausgleich (Jugend) in Halle

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Förderung 2015 in EURO	VZS Bewilligung 2015	Eigenmittel in EURO (Antrag)	VZS Antrag 2015	Bewertungspunkte	Vorschlag VZS 2015	Eigenmittel in % (neut)	1. Veranschlag VZS 2015
76	Arbeiter-Samaiter-Bund	Täter-Opfer-Ausgleich (Jugend) in Halle	VII	24.830,00	0,50	800,00	0,50	89	24.830,00	3,11	0,00

Anlage SSA -Änderungsblatt Zusatzblatt

Kommunale Schulsozialarbeit an 4 Grundschulen

Übersicht der eingereichten
Fördermittelanträge für 2016

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	St	Förderung 2015 in EURO	VzS Bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in % (VwSt)	VzS Antrag 2016	Beschulungspunkte	Veranschlagt in EURO	VzS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (VwSt)		
27	Francische Stiftung Halle	Schulsozialarbeit an der GS "August Hermann Francke" (1)	III	III			48.683,58	2.610,45	5,09	1,00	85	46.169,00	1,00	5.128,89	10,00		
28	Jugendwerkstatt "Frohe Zukunft"	Schulsozialarbeit an der GS "Ulrich von Hutten" (2)	III	III			48.846,90	0,00	0,00	1,00	82	43.960,00	1,00	4.884,44	10,00		
29	Kinder- und Jugendhaus e. V.	Schulsozialarbeit an der GS Stöckigt	III	III			49.937,27	0,00	0,00	1,00	80	44.960,00	1,00	4.977,78	10,00		
42	AWO Regionalverband Halle-Hersfeld e.V.	Schulsozialarbeit an der GS "Wolfgang Borchert"	III	IV			48.015,50	0,00	0,00	1,00	92			Antrag zurückgezogen			
47	SKV Kita GmbH	Schulsozialarbeit an der GS "Hefeschule 3"	III	V			61.998,18	0,00	0,00	1,00	73	55.790,00	1,00	6.198,86	10,00		
												190.890,00	4,00				
												190.890,00	4,00				
												Sozialraum übergreifend		Budget 2016			

vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

vom 01.01. bis 31.12.2015

1) nichtträgliche Erhöhung der Stellenanzahl von 0,50 VzS auf 1,00 VzS (22.494,06 EURO + 25.169,52 EURO)

2) verfristet eingegangen; beantragter Zeitraum: 01.01.2016 - 31.12.2016; Antrag für 3 Jahre; insgesamt: 148.540,71 EURO; pro Jahr: 49.513,57 EURO

3) verfristet eingegangen

AWO Regionalverband Halle-Hersfeld e.V.

Anlage Z 0 Zusatzblatt

weitere Förderung 2016

Sozialraum	Sozialraum I	Sozialraum II	Sozialraum III	Sozialraum IV	Sozialraum V	Sozialraum übergreifend	Gesamt	
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe		
Summe Anlage 0	196.850,00 €	268.930,00 €	239.520,00 €	328.620,00 €	110.680,00 €	990.475,00 €	2.135.075,00 €	
weitere Förderung in den Sozialräumen und Sozialraum übergreifend gem. Anlage Z 1								
Anlage Z 1	0,00 €	5.900,00 €	10.340,00 €	4.360,00 €	3.370,00 €	32.280,00 €	56.250,00 €	
Förderung der kommunalen Schulsozialarbeit an 5 Grundschulen gem. Anlage Z SSA								
Anlage Z SSA	0,00 €	0,00 €	135.100,00 €	43.210,00 €	55.790,00 €	-	234.100,00 €	
Summe	196.850,00 €	274.830,00 €	384.960,00 €	376.190,00 €	169.840,00 €	1.022.755,00 €	2.425.425,00 €	
zzgl.	-	10.079,26 €	Förderung von einer zusätzlichen Sozialarbeitsstelle im Sozialraum II für den Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.03.2016 gem. Beschluss VI/2015/00743					10.079,26 €
2016	196.850,00 €	284.909,26 €	384.960,00 €	376.190,00 €	169.840,00 €	1.022.755,00 €	2.435.504,26 €	
Vorjahr 2015	224.300,00 €	355.575,79 € *)	353.846,00 €	397.884,00 €	104.400,00 €	618.769,00 €	2.054.774,79 €	

*) 315.256,00 € + 40.319,79 € = 355.575,79 € zur Förderung von einer zusätzlichen Sozialarbeitsstelle im Sozialraum II für den Zeitraum vom 01.04.2015 - 31.12.2015 gem. Beschluss VI/2015/00743

Anlage Z 1 Zusatzblatt

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

weitere Förderung SR I bis SR V und SRÜ

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	Priorität	Förderung 2015 in EURO	VZS Bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	Eigenmittel in %	VZS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Anlagen SR I bis SR V und SRÜ			Eigenmittel in EURO (neu) % (neu)		
												Vorschlag 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	neuer Vorschlag			
										0,00		0,00	0,00	0,00	-> + 0,00		
08	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.	Kinder- und Jugendbegegnungs/-beratungszentrum BLAUER ELEFANT	X	A	128.152,00	2,00	138.408,90	23.000,00	14,25	2,00	87	84.760,00	1,00	90.660,00	1,10	10.073,33	10,00
												84.760,00	1,00	90.660,00	1,10	-> + 5.900,00	
22	CVJM LV - faz	Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung von Familien, Allg. Förderung von Familien	X/UX	C	86.665,00	1,50	89.105,71	8.855,29	9,04	1,50	92	63.880,00	1,00	74.220,00	1,20	8.246,67	10,00
												63.880,00	1,00	74.220,00	1,20	-> + 10.340,00	
34	CVJM Halle e.V.	Die Schnitten	X	A	54.310,00	0,80	75.513,40	8.390,38	10,00	1,25	88	65.400,00	1,00	69.760,00	1,10	7.751,11	10,00
												65.400,00	1,00	69.760,00	1,10	-> + 4.360,00	
44	Villa Jöhling e.V.	Lebenswert(e) in Heide-Nord (Hauptleistung, dazu LB IX)	X/UX	A	47.000,00	0,95	51.805,36	3.500,00	6,33	1,00	95	46.400,00	0,90	49.770,00	1,00	5.530,00	10,00
												46.400,00	0,90	49.770,00	1,00	-> + 3.370,00	
60	Villa Jöhling e.V.	bewegte Bildung- Bildung bewegt	II	A	50.680,00	1,90	46.725,50	4.000,00	7,89	1,00	85	26.560,00	0,50	45.650,00	1,00	5.072,22	10,00
61	Bildungs- & Förderzentrum WSH gGmbH	Tage in der Praxis / TIP FörderschülerInnen	V	A	4.250,00	0,25	4.250,00	10.089,80	21,31	0,15	64	Ablehnung	0,00	4.250,00	0,15	Kofinanzierung ESF	
65	Friedenskreis Halle e.V.	Internationale Freiwilligendienste für (H)alle	X	C	27.000,00	0,50	38.190,00	1.359,50	2,01	0,75	196	27.000,00	0,50	35.940,00	0,75	Kofinanzierung ESF	
												53.560,00	1,00	85.840,00	1,90	-> + 32.280,00	
												Vorschlag Weitaus Förderung Sozialraum I bis Sozialraum V und Sozialraum übergreifend					
												314.000,00	4,90	370.250,00	6,30	-> + 56.250,00	

vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

Bürgerbüro (Büro) vom 01.01. bis 31.12.2015

Anlage Z SSA Zusatzblatt

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für 2016

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	LB	SR	Förderung 2015 (FEURO)	VzS Bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel in EURO (Antrag)	VzS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Veranschlagt 2016 in EURO	Vorschlag VZS 2016	Eigenmittel in EURO (neu)	Eigenmittel in % (neu)	
27	Franckesche Stiftungen Halle	Schulsozialarbeit an der GS "August Hermann Francke" 1)	III	III			48.683,58	2.610,45	1,00	85	46.160,00	1,00	5.128,89	10,00	
28	Jugendwerkstatt "Frohe Zukunft"	Schulsozialarbeit an der GS "Ulrich von Hutten" 2)	III	III			48.846,90	0,00	1,00	82	43.960,00	1,00	4.884,44	10,00	
29	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Schulsozialarbeit an der GS Südstadt	III	III			49.987,27	0,00	1,00	80	44.980,00	1,00	4.997,78	10,00	
42	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Schulsozialarbeit an der GS "Wolfgang Borchert"	III	IV			48.015,50	0,00	1,00	92	43.210,00	1,00	4.801,11	10,00	
47	SKV Kita gGmbH	Schulsozialarbeit an der GS Heideschule 3)	III	V			61.998,18	0,00	1,00	73	55.790,00	1,00	6.198,89	10,00	
												234.100,00	5,00		
												Budget 2016			
												Sozialraum übergreifend			

vom 01.01. bis 31.07. bzw. 15.08.2015

BUT + Folgeförderung aus komm. Mitteln vom 01.01. bis 31.12.2015

1) nachträgliche Einholung der Stellentantele von 0,50 VzS auf 1,00 VzS (23.484,06 EURO + 25.189,52 EURO)

2) verfristet eingegangen; beantragter Zeitraum: 01.01.2016 - 31.12.2018; Antrag für 3 Jahre, insgesamt: 146.540,71 EURO; pro Jahr 48.846,90 EURO

3) verfristet eingegangen

Variante 1:

Projektbeginn ab sofort ohne EM aber nur 0,875 VzS = 36 Wochenstunden

(Vorschlag der Träger wären 35 Std. Stelle)

Übersicht der eingereichten Fördermitelanträge für 2016

Projektbeginn 01.01.2016 ohne Eigenmittel aber nur 0,875 VzS pro Projekt möglich

Lfd. Nr.	Antragsteller	Projektname	IL (B)	SR	Förderung 2015 in EURO	VzS Bewilligung 2015	Antrag 2016 in EURO	Eigenmittel im (Antrag) EURO	Eigenmittel in %	VzS Antrag 2016	Bewertungspunkte	Projekt Gesamtausgaben	VzS	Eigenmittel	0,875 VzS ab sofort
27	Franckesche Stiftungen Halle	Schulsozialarbeit an der GS "August Hermann(Erancke1))	III	III	15.500,00	0,50	48.683,58	2.610,45	5,09	1,00	85	45.654,85	0,875	0,00	45.655,00
28	Jugendwerkstatt "Frohe Zukunft"	Schulsozialarbeit an der GS "Ulrich von Hutten(2)	III	III	21.920,00	0,25	48.846,90	0,00	0,00	1,00	82	43.288,44	0,875	0,00	43.290,00
29	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Schulsozialarbeit an der GS Südstadt	III	III	28.700,00	1,00	49.987,27	0,00	0,00	1,00	80	44.243,98	0,875	0,00	44.245,00
42	DKSB e.V.	Schulsozialarbeit an der GS "Wolfgang Borchert"	III	IV	21.880,00	1,00	44.100,00	5.036,00	10,25	1,00	92	44.100,00	0,875	0,00	44.100,00
47	SKV Kita gGmbH	Schulsozialarbeit an der GS Heideschule(3)	III	V	13.500,00	0,50	61.998,18	0,00	0,00	1,00	73	53.834,74	0,875	0,00	53.835,00
							253.615,93					231.122,01	4,375		231.125,00
												234.990,00	Differenz		3.865,00

Variante 2:

Festbetragsfinanzierung: Jeder Träger erhält 46.998,00 EUR; Projektbeginn kann durch den Träger festgelegt werden.

(Vorschlag Trägerrunde)

ENTWURF!!!

Niederschrift

der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfe-
ausschusses am 12.01.2016

öffentlich

Ort: Stadthaus
Festsaal
Marktplatz 2
06108 Halle (Saale)

Zeit: 17:00 Uhr bis 20:02 Uhr

Anwesenheit: siehe Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Dr. med. Detlef Wend	Ausschussvorsitzender SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
Klaus Hopfgarten	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
Andreas Schachtschneider	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Heike Wießner	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) Vertretung durch Frau Tomczyk-Radji nur am TOP 5.4
Katja Raab	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Ute Haupt	Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)
Josephine Jahn	Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)
Dr. Inés Brock	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Dr. Regina Schöps	Fraktion MITBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Beate Gellert	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Kerstin Köferstein	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Uwe Kramer	stimmberechtigtes Mitglied Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Sylvia Plättner	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Jörg Rommelfanger	stimmberechtigtes Mitglied Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Helga Schubert	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Katharina Brederlow	beratendes Mitglied Beigeordnete für Bildung und Soziales
Dr. Christine Radig	beratendes Mitglied amtierende Fachbereichsleiterin FB Bildung
Mirko Petrick	beratendes Mitglied Kinder- und Jugendbeauftragter
Petra Schneutzer	beratendes Mitglied Beauftragte für Migration und Integration
Dr. Hendrik Kluge	beratendes Mitglied Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Gerda Mittag	beratendes Mitglied Kinder- und Jugendrat
Rene Moses	beratendes Mitglied Humanistischer Regionalverband Halle-Saalkreis
Thomas Hesse	beratendes Mitglied Stadtelternbeirat Halle (Saale)
Tatjana Privorozkaja	beratendes Mitglied Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale)
Frau Susanne Willers	beratendes Mitglied Katholische Kirchen
Christina Greiner	beratendes Mitglied

Uta Rylke	Schulamt
Petra Quilitzsch	Protokollführerin
Barbara Sadowicz	Abteilungsleiterin Finanzen im Fachbereich Bildung
Beate Erfurth	Sachbearbeiterin Fördermittel im Fachbereich Bildung
Tilo Kurth	Kita-Planerin
	beratendes Mitglied
	Arbeitsagentur Halle (Saale)

Entschuldigt fehlten:

Lars Nentwich	beratendes Mitglied
	Jobcenter Halle (Saale)
Bruno Glomski	beratendes Mitglied
	Amtsgericht Halle
Dr. Toralf Fischer	beratendes Mitglied
	Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Susanne Wildner	beratendes Mitglied
	Gleichstellungsbeauftragte
Christiane Sünemann	beratendes Mitglied
	Polizeirevier Halle (Saale)

zu Einwohnerfragestunde

Es gab keine Einwohnerfragen.

zu Kinder- und Jugendsprechstunde

Es waren keine Kinder und Jugendlichen zur Sprechstunde anwesend.

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Wend eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Herr Dr. Wend begrüßte offiziell als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses Frau Brederlow als Beigeordnete des Geschäftsbereiches Bildung und Soziales.

Frau Brederlow drückte ihre Hoffnung auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit aus und dankte.

zu 2 **Feststellung der Tagesordnung**

Herr Dr. Wend sprach zur Tagesordnung an, dass der TOP

- 5.4 Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016
Vorlage: VI/2015/01471**

vorgezogen wird und an erster Stelle behandelt wird.

Zu dieser Änderung gab es keinen Widerspruch.

Es gab keine weiteren Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Herr Dr. Wend rief zur Abstimmung der geänderten Tagesordnung auf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Die Tagesordnung wurde festgestellt:

- . Einwohnerfragestunde
- . Kinder- und Jugendsprechstunde
- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2015
- 4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
Vorlage: VI/2015/01158
- 5.1.1 Änderungsantrag der CDU/FDP – Fraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158
Vorlage: VI/2015/01553
- 5.2. Aufhebung des Beschlusses zur Bescheiderteilung im Rahmen der Kita-Finanzierung (Vorlage V/2013/11414)
Vorlage: VI/2014/00348
- 5.3. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII - Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2016 bis 31.12.2016
Vorlage: VI/2015/01381

5.4. Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016
Vorlage: VI/2015/01471

5.4.1 Änderungsantrag von Herrn Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss, zu der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016 (Vorlage VI/2015/01471
Vorlage: VI/2015/01577

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten

7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

8. Mitteilungen

8.1. Themenspeicher

9. Beantwortung von mündlichen Anfragen

10. Anregungen

zu 3 Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2015

Die Niederschrift vom 17.12.2015 wurde vertagt.

zu 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es gab keine nicht öffentlichen Beschlüsse bekannt zu geben.

zu 5 Beschlussvorlagen

**zu 5.4 Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016
Vorlage: VI/2015/01471**

Dieser TOP wurde in der Tagesordnung vorgezogen.

Frau Wießner beteiligte sich nicht an der Diskussion und Abstimmung, sondern saß im Publikum, da sie als Vorstandsmitglied im DKSB e.V. befangen ist. Es nahm Frau Tomczyk-Radji als deren Stellvertreterin an diesem TOP teil.

Frau Gellert fragte, ob die AWO weiterhin zu ihrem Antrag auf Schulsozialarbeit stehen könnte, da die Erbringung der Eigenanteile weggefallen ist. Die AWO ist damals von ihrem Antrag zurückgetreten, weil sie die verlangten Eigenmittel nicht aufbringen konnte und nicht wegen inhaltlichen oder kooperativen Beeinträchtigungen. Jetzt ist hier eine neue Situation entstanden.

Frau Brederlow wies darauf hin, dass die AWO ihren Antrag zurückgezogen hat und es eigentlich damit erledigt ist. Das ist ein formeller Vorgang.

Frau Schubert sprach an, dass sie informiert ist, dass die AWO unter den geänderten Bedingungen ihren Antrag aufrechterhalten würde.

Herr Schachtschneider sprach an, dass er formell auch dafür sprechen möchte. Der Antrag wurde wegen anderer Voraussetzungen zurückgezogen. Jetzt haben sich die Voraussetzungen für die Rücknahme des Antrages wesentlich geändert. Er würde es dem Träger selbst überlassen wollen, wenn dieser auf Grund der geänderten Voraussetzungen seinen damals gestellten Antrag aufrechterhalten möchte.

Frau Quilitzsch verlas den Wortlaut des zurückgezogenen Antrages durch die AWO:
„Hiermit ziehen wir unseren Antrag auf Schulsozialarbeit am Hortstandort Zollrain nach letzten Gesprächen Schulsozialarbeit Borchertschule Halle-Neustadt zurück. Gemäß Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe § 2 Absatz 2 sind Eigenmittel von 10 % in die Finanzierung einzubringen. Als gemeinnütziger Träger sehen wir uns nicht in der Verantwortung, Angebote wie Schulsozialarbeit mit einem Eigenanteil zu finanzieren. Da auch in Gesprächen mit Verantwortlichen keine andere Lösung gefunden werden konnte, hoffen wir auf ihr Verständnis zu diesem Schritt.“

Frau Schubert sprach an, dass dies damals eine eindeutige Begründung der AWO war; diese Begründung fällt ja jetzt weg. Deshalb sollte der Vorschlag der AWO angenommen werden, diesen Antrag aufrechtzuerhalten und die Schulsozialarbeit machen zu wollen

Frau Brederlow wies darauf hin, dass dies ein einmaliger Vorgang ist, wozu sie keine Vergleichsmöglichkeit habe. Der Ausschuss muss entscheiden, ob dem Anliegen der AWO entsprochen werden soll. Die Gesamtsumme der AWO liegt jetzt in der Sitzung nicht vor. Jetzt liegt das Vorschlagsblatt zu den aktuell vorliegenden Anträgen vor, da ist die AWO nicht mit dabei.

Herr Schachtschneider schlug vor, dass zum Rückzug des zurückgezogenen Antrages der AWO abgestimmt werden sollte, damit klar ist, zu was diskutiert wird. Dann muss über die geänderte Tabelle abgestimmt werden.

Herr Dr. Wend sprach eine Formalie an. Da er Mitglied im deutschen Kinderschutzbund (DKSB) ist, der als Antragsteller hier mit aufgeführt ist, hat er Mitwirkungsverbot und muss sich hier zurückziehen. Er bat Herrn Schachtschneider hier die Sitzungsleitung zur Diskussion und Abstimmung zu übernehmen, da auch Frau Plättner vom Mitwirkungsverbot betroffen ist und ihn nicht vertreten darf.

Herr Schachtschneider übernahm zeitweise die Sitzungsleitung.

Herr Kramer bat um Benennung der Summe bei der AWO, da ihm sonst eine Abstimmung schwerfällt. Er bat die Verwaltung, diese Zahl schnell zu errechnen.

Frau Brederlow schlug eine fünf minütige Pause vor.

Pause 17.13 bis 17.18 Uhr

Herr Schachtschneider sprach an, dass Frau Plättner gerade einen formlosen Antrag vom Rückzug zum zurück gezogenen Antrag schreibt, so dass hierzu auch schriftlich etwas vorliegt. Es kann damit die Position Schulsozialarbeit an der Grundschule Borchert beraten werden. Es liegen zwei Anträge vor; der Ursprungsantrag von der AWO und dem DKSB.

Er fragte, ob eventuell ein Anwesender im Raum für den DKSB unter den jetzigen Voraussetzungen den Antrag des DKSB zurückziehen möchte, dann würde es nicht zur Abstimmung kommen müssen.

Herr Dr. Wend erwiderte, dass dazu Niemand eine Vollmacht des DKSB habe und das nicht tun könne. Demzufolge muss eine Abstimmung erfolgen.

Herr Schachtschneider fragte, ob Beratungsbedarf zu den beiden vorliegenden Anträgen besteht.

Frau Brederlow sprach an, dass der AWO-Antrag nicht vorliegt. Aber angesagt worden ist, dass Frau Plättner gerade diesen zurückgezogenen Antrag schriftlich zurückzieht.

Sie wies darauf hin, dass auf Grund der Förderrichtlinie die Bewertung der beiden Anträge noch herangezogen werden könnte. In dem Fall haben beide Träger 92 Bewertungspunkte erhalten, so dass dies für die eventuelle Bevorzugung eines Trägers nicht mit herangezogen werden kann.

Frau Quilitzsch verlas die errechnete Summe für die AWO, welche ab vorausgesetztem Beginn der Förderung ab 15.01.2016 mit dem Vorschlag zu einer 0,875 Stelle 40.260 Euro betragen würde.

Herr Schachtschneider merkte an, dass dies bedeutet, dass man im Limit bleibt. Somit kann über beide Anträge gesprochen werden.

Herr Schachtschneider sprach an, dass er die AWO nicht benachteiligen möchte, da es sich um einen bewährten Träger der Jugendhilfe handelt. Den DKSB möchte er nicht abwertend oder diskriminierend bewerten. Es wurden jetzt bereits einige Tage für die Schulsozialarbeit verloren.

Er möchte den Träger, der sich hier bewusst getraut hat, nicht benachteiligen und deswegen wird er in seinem Abstimmungsverhalten dem Vorschlag nicht folgen wollen. Er sprach an, dass er damit ein Plädoyer für den Ursprungsantrag der AWO abgegeben hat.

Frau Dr. Schöps kann die jetzige Aktion der AWO nicht nachvollziehen. Es wurde bisher nicht über die beiden vorliegenden Varianten abgestimmt. Der Ablauf müsste der Reihe nach erfolgen.

Herr Schachtschneider erklärte, dass bei einer Abstimmung nach Varianten in der Variante 1 der DKSB drin steht, demnach müsste erst die Tabelle geändert werden, um zu den Varianten abstimmen zu können.

Variante 1 wäre der Vorschlag mit den einzelnen Trägern und den Summen; Variante 2 wäre, dass alle Träger die gleiche Summe erhalten würden.

Frau Haupt sprach an, dass ihr eine Entscheidung zu einem der beiden Träger schwerfällt. Die AWO hat mit dem erneuten Antrag jetzt etwas ins Rollen gebracht, der DKSB hat sich seit Dezember 2015 mit seinem Antrag auseinandergesetzt und jetzt auch damit gerechnet und entsprechende Gespräche sind geführt worden.

Frau Brederlow wies darauf hin, dass der Vorgang einmalig ist und hier ein Präzedenzfall geschaffen wird, dass ein Träger, wenn bestimmte Rahmenbedingungen nicht stimmen, einen gewissen Druck ausübt. Wenn so vorgegangen wird, ist der Ausschuss irgendwann nicht mehr entscheidungsfähig.

Herr Schachtschneider erwiderte, dass es für alle Anwesenden jetzt Neuland ist und es bisher noch keine städtisch geförderte Schulsozialarbeit gab.

Für das kommende Jahr sollte rechtzeitig gehandelt werden und es mehrere Vorberatungen geben, so dass damit planmäßig begonnen werden kann und auch keine Dinge zurückgezogen und wieder gestellt werden, weil sich kurzfristig noch grundlegende Dinge ändern.

Herr Schachtschneider stellte folgenden Änderungsantrag zur Abstimmung:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen, dass in der Vorschlagstabelle die laufende Nr. 42 DKSB e.V. mit dem Ursprungsantragssteller AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V. für die Schulsozialarbeit an der Grundschule „Wolfgang Borchert“ getauscht wird. Demzufolge ist der Deutsche Kinderschutzbund zu streichen.

Er begründete dies damit, dass von beiden Trägern ein Antrag vorliegt, die Bewertung bei beiden Trägern punktgleich vorliegt und beide Träger im Rahmen der vorgelegten Varianten 1 und 2 liegen würden.

Er rief zur Abstimmung dieses Änderungsantrages auf:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	mehrheitlich zugestimmt
	5 Ja-Stimmen
	3 Nein-Stimmen
	3 Enthaltungen

Herr Schachtschneider sprach an, dass damit jetzt in der Tabelle lfd. Nr. 42 der AWO Regionalverband Halle-Saalkreis e.V. steht und der DKSB e.V. raus ist.

Herr Dr. Wend übernahm wieder die Sitzungsleitung.

Frau Brederlow stellte die beiden vorgeschlagenen Varianten vor.

Diese beiden Varianten basieren auf der Rückmeldung von Herrn Kramer zu den Vorschlägen der freien Träger der Jugendhilfe. In der Variante 1 geht es um die Reduzierung des Stellenumfangs und die Variante 2 beinhaltet eine Festbetragsfinanzierung.

Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Die Festbetragsfinanzierung hat den Nachteil, dass bei den Trägern, bei denen höhere Kosten anfallen, eine Benachteiligung gegenüber den anderen Trägern erfolgt. Bei der Variante 1 wird der Stellenanteil um 10 % gekürzt.

Herr Schachtschneider sprach an, dass beide Varianten für ihn akzeptabel sind. Wichtig ist, dass Schulsozialarbeit an diesen Schulen stattfindet und möglichst schnell beginnt. Seine Vorzugsvariante ist die Variante 2. Er begründete dies damit, dass es für alle Träger ein plus wäre, außer beim SKV Kita. Er weiß nicht, ob dies beim SKV leistbar wäre.

Er verwies auch auf die vergebenen Bewertungspunktzahlen bei den Trägern. Beim SKV ist die Bewertungszahl geringer, was sicher einen Grund hat. Die geringste Bewertungszahl passt für ihn mit der höchsten Lohngruppe nicht wirklich zusammen.

Frau Haupt bevorzugt Variante 1, da sie diese Variante für gerechter hält als die Variante 2.

Warum der SKV hier mehr Antragsmittel benötigt, hängt mit den Lohn- und Gehaltskosten zusammen. Es handelt sich um einen Träger, welcher nach Tarif bezahlt, das muss auch berücksichtigt werden. Die Mitarbeiter können nicht dafür „bestraft“ werden, wenn diese Kürzung erfolgt. Auf der Landesebene gibt es eine Vereinbarung, dass sich immer an den Tarifen im Öffentlichen Dienst orientiert wird. Das ist hier nicht überall so. Sie bleibt bei der Variante 1.

Frau Gellert wies darauf hin, dass immer noch nicht alle Träger nach Tarif bezahlen können. Sie bevorzugt auch die Variante 1, da diese gerechter ist. Innerhalb der Netzwerke macht der DKSB eine hervorragende Arbeit an der Schule.

Herr Kramer sprach an, dass die Träger im Vorfeld befragt wurden und die Variante 1 favorisiert worden ist. Einige fanden auch die 2. Variante für umsetzbar. Ein Träger hat darauf verwiesen, dass die Variante 2 nicht geht, da dieser zu viel bezahlen müsste und dies durch den Träger nicht geleistet werden kann.

Herr Schachtschneider wies darauf hin, dass hier zu einem Sonderfall diskutiert wird. Bisher konnte mit Grundlagen wie beim ESF oder BuT gearbeitet werden. Jetzt ist die einmalige Situation, dass die Stadt Halle (Saale) die Schulsozialarbeit aus Eigenmitteln finanziert.

Er plädierte nochmals für die Variante 2. Er richtete die Frage an die Träger, wieso beide Varianten als Vorschläge gekommen sind, wenn eindeutig die Tendenz zur Variante 1 geht. Wieso wurde die Variante dann mit vorgeschlagen?

Herr Kramer erläuterte, dass nach der letzten Sitzung nach einer Lösung gesucht und Vorschläge gemacht wurden. Zu dem Zeitpunkt waren noch nicht alle Rückmeldungen von Trägern vorliegend, da die Weihnachtsfeiertage dazwischen lagen. Die Rückmeldungen liegen jetzt alle vor.

Herr Schachtschneider vergewisserte sich, dass mehrheitlich die Träger für die Variante 1 sind und demzufolge jetzt die Variante 2 nicht mehr als Vorschlag gekommen wären, wenn mehr Zeit zur Verfügung gestanden hätte.

Herr Kramer bestätigte dies so.

Frau Plättner fragte an, wie vorgegangen werden soll, da die Träger teilweise das Personal noch nicht dafür haben und die Arbeitsmarktsituation problematisch aussieht. Wenn der Träger nicht sofort beginnt, sondern mit ca. 3 Wochen Verzögerung, kann dann der Träger mit der VbE-Zahl individuell noch hochgehen, da hier im Ausschuss ja bestimmte Summen beschlossen werden oder bleibt man dann bei den 36 Wochenstunden und gibt die Mittel dann an die Verwaltung zurück?

Frau Brederlow verwies auf das bereits bekannte Prozedere in solch einem Fall. Hier wird immer die Höchstsumme beschlossen.

Es werden jetzt die 0,875 Stellen beschlossen, die Bestandteil dieser Tabelle sind. In dem angesprochenen Beispiel von Frau Plättner wird der Träger entsprechend weniger benötigen und muss das dann der Verwaltung melden.

Frau Raab sprach an, dass, wenn es die Festbetragsfinanzierung laut Variante 2 gäbe, dieser Betrag feststehend wäre, egal wann der Träger mit der Arbeit beginnt. Diese Summe könnte er dann verteilen. Das wäre durchaus wieder ein Vorteil für Variante 2.

Herr Dr. Wend rief die Variante 1 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**
13 Ja-Stimmen

Herr Dr. Wend sprach an, dass damit das Ergebnis klar ist. Auf Wunsch von Frau Raab rief er zur Abstimmung der Variante 2 auf:

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**
1 Ja-Stimme
1 Enthaltung

Herr Schachtschneider merkte an, dass damit auch über die geänderten Zahlen abgestimmt worden ist.

Frau Quilitzsch wies darauf hin, dass über die Finanzierungsvariante abgestimmt worden ist; jetzt aber noch formal über jeden einzelnen Antrag abgestimmt werden muss.

Außerdem ist noch ein zurückgestellter Antrag, Täter-Opfer-Ausgleich, Seite 11, laufende Nummer 76 als Beratungsgegenstand offen.

Herr Dr. Wend rief die laufenden Nummern der geänderten Vorschlagsliste, Variante 1, zur Abstimmung auf:

Lfd. Nr. 27 Franckesche Stiftungen

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
1 Enthaltung

Lfd. Nr. 28 Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“

Abstimmungsergebnis **einstimmig zugestimmt**
1 Enthaltung

Lfd. Nr. 29 Kinder- und Jugendhaus e.V.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Lfd. Nr. 42 AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V. mit 40.260 Euro

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**
10 Ja- Stimmen
1 Nein-Stimme
4 Enthaltungen

Lfd. Nr. 47 SKV Kita gGmbH

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
1 Enthaltung

Herr Schachtschneider fragte zu der Ersparnis von 3.860 Euro an, die jetzt noch vorhanden sind. Steht diese Summe für andere Projekte zur Verfügung?

Frau Brederlow sprach an, dass die Gesamtsumme im Haushalt enthalten ist, welche nicht auf die einzelnen Leistungsbereiche aufgeteilt ist. Was jetzt hier nicht verbraucht wird, steht für die Projektförderung mit zur Verfügung.

Herr Dr. Wend rief die Behandlung der in der letzten Sitzung zurückgestellten laufenden Nummer 76, Arbeiter-Samariter-Bund, mit dem Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich“ auf. Dieser Antrag war verfristet eingegangen und darüber sollte noch entschieden werden.

Frau Haupt fragte, ob diese Mittel noch zur Verfügung stehen.

Frau Brederlow antwortete, dass diese Mittel noch zur Verfügung stehen. Die Verwaltung wollte auch dieses Projekt, aber es mussten die Formalien eingehalten werden. Die Mittel gehen nicht zu Lasten des Projektbudgets.

Herr Dr. Wend rief zur Abstimmung die Anlage SRÜ - lfd. Nr. 76 Arbeiter-Samariter-Bund (Täter-Opfer-Ausgleich) auf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Herr Dr. Wend fragte, ob noch über die Gesamtfördermittelvorlage abgestimmt werden muss, da alle Punkte einzeln behandelt und abgestimmt worden sind.

Frau Brederlow verneinte dies.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördersummen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 für die einzelnen Bereiche gemäß:

Anlage 0 - Änderungsblatt.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Leistungen gemäß Prioritätensetzung unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	Sparten A, B und LB I	im Sozialraum I (SR I)
Teilbereich II:	Sparten A, B und LB I	im Sozialraum II (SR II)
Teilbereich III:	Sparten A, B, C und LB I	im Sozialraum III (SR III)
Teilbereich IV:	Sparten A, B, C und LB I	im Sozialraum IV (SR IV)
Teilbereich V:	Sparten A	im Sozialraum V (SR V)
Teilbereich VI:	Sparten A, B, C und D	für die Sozialraum übergreifend stattfindenden Leistungen (SRÜ)

gemäß den Anlagen SR I - Änderungsblatt bis SR V - Änderungsblatt und SRÜ - Änderungsblatt.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit an 4 Grundschulen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 gemäß:

Anlage SSA - Änderungsblatt.

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016, für die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit an der Grundschule „Wolfgang Borchert“ 44.110,00 EUR für eine spätere Förderentscheidung vorzuhalten.

zu 5.1 Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Vorlage: VI/2015/01158

Frau Brederlow sprach an, dass dies heute eine erste Lesung ist. Sie wies darauf hin, dass bis spätestens April eine Beschlussfassung erfolgt sein sollte, da der Vorlauf für die Träger benötigt wird, da sich auch einige Fristen ändern werden. Der Stadtrat muss spätestens im April beschließen.

Herr Dr. Wend sprach an, dass er auf Grund eines wichtigen Termins die Sitzung verlassen muss und die Sitzungsleitung an seine Stellvertreterin, Frau Plättner, abgibt.

Frau Plättner übernahm die Sitzungsleitung.

Frau Quilitzsch führte in die wesentlichen Punkte der Vorlage ein. Sie sprach an, dass Grundlage die Förderrichtlinie von 2011 ist.

Jetzt wurden der Aufbau der Richtlinie, neue Gesetzmäßigkeiten und Begriffe überarbeitet. In Anlehnung an den Beschluss zur Jugendhilfeplanung wurden in der Neufassung die Leistungsbeschreibungen überarbeitet und angepasst. Im Rahmen des Haushaltsrechts wurden auch die Möglichkeiten der Finanzierung der gesetzlichen Möglichkeiten ausgereizt. D.h. die Ermöglichung einer mehrjährigen Förderung und die Übertragbarkeit der Fördermittel. Die Übertragbarkeit der Fördermittel orientiert sich an dem Gebot des Haushaltsausgleiches. Zurzeit ist mit der Aufstellung des Haushaltsplanes ein ausgeglichener Haushalt vorliegend. Die Übertragbarkeit ist dann vom Jahresabschluss abhängig. Es wird immer Bestandteil eines Bewilligungsbescheides sein; diese Möglichkeit wird angeboten. Wenn mehrjährige Förderungen ermöglicht werden, müssen Regelungen zur Erbringung von Zwischennachweisen bestehen, dies wurde mit aufgenommen.

Es wurden auch die Termine für die Antragstellung angepasst. Die Termine für die kleinen Projektmaßnahmen wurden auf den 31.08. und 30.06. verlegt und der Antragsabgabetermin für die Projektförderung wurde vom 31.08. auf den 30.06. vorverlegt, damit eine Beratungs- und Bearbeitungszeit gewonnen werden kann, um die Beschlussvorlage rechtzeitig zum Ende des Haushaltsjahres einbringen zu können.

Außerdem wurde noch die Aufnahme von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, also kleinere Investitionen für die bewegliche Ausstattung, in der Förderung mit aufgenommen.

Herr Kramer begrüßte, dass eine mehrjährige Förderung möglich sein kann. Die Frage des Eigenanteils ist aus Sicht der freien Träger eine Diskussion wert.

Er stellte folgende Fragen:

Zu Punkt 6.3.1, letzter Abschnitt „...wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist“ kann im begründeten Einzelfall von der Regelung des 10%igen Eigenanteils abgewichen werden. Er fragte, was definiert, was im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist. Das kann zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

Die Position der Träger ist, dass die Erbringung der 10 % Eigenmittel schwierig ist, hierzu wurde im Vorfeld auch mehrfach bereits diskutiert.

Auf Bundes- und Landesebene wurde ein Großteil der zu erbringenden Eigenmittel gestrichen bzw. relativ weit gekürzt. Das betrifft Anträge von freien Trägern bspw. bei Kita-finanzierung, Landesjugendbildungstätigkeit etc. Da sind die Eigenanteile abgeschmolzen worden und die 10 % können nicht mehr verlangt werden.

Er warnt davor, davon auszugehen, dass bei einem verlangten 10%igen Eigenanteil davon ausgegangen wird, dass die Stadt dadurch 10 % Kosten spart. Aus seiner Sicht werden die Träger noch die Begründung nachliefern, warum diese die 10 % nicht leisten können. Bisher wurde diese Begründung nicht abgegeben.

In den Projekten sind bisher Kosten nicht aufgemacht worden, wie bspw. die Reinigung eines Büros, was dann bei der Forderung des 10%igen Eigenanteils mit aufgenommen wird. Er geht davon aus, dass für die Stadt Halle (Saale) durch die 10 % Eigenanteil keine Kostenersparnis entsteht.

Frau Haupt sprach ebenfalls die Formulierung der Passage „...im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)“ an. Welche Kriterien werden hierzu formuliert? Dazu möchte sie ebenfalls eine Aussage der Verwaltung haben.

Sie sprach Pkt. 6.3.3. letzter Satz an. Hier stehen höchstens 7,50 Euro für eine Eigenleistungsstunde drin. Sie würde an dieser Stelle dem vorliegenden Änderungsantrag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion folgen wollen, die hier 8,50 Euro beantragt haben.

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass sie bereits über der Wertgrenze der gültigen Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsordnung des Ministeriums für Finanzen von 6,50 Euro ist. Wenn die Verwaltung bereits darüber ist, können auch die 8,50 Euro gezahlt werden.

Sie fragte die freien Träger, ob die jetzt veränderten Abgabefristen für diese so in Ordnung sind, da es vor einigen Jahren immer wieder Diskussionen zu den Abgabefristen gegeben hat.

Frau Brederlow äußerte sich zu der Frage, was “im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)“ gemeint ist. Sie wies darauf hin, dass der Jugendhilfeausschuss aus Verwaltung und Ausschussmitgliedern besteht, was eine Besonderheit gegenüber den anderen Ausschüssen ist. Insofern ist der Jugendhilfeausschuss auch in der Pflicht, eine bestimmte Bedeutung für die Stadt Halle (Saale) zu definieren.

Dieses wird u.a. in der Jugendhilfeplanung definiert bzw. auch in Diskussionen bei bestimmten Entwicklungen, wo darauf reagiert werden muss.

Sie ging auf die Aussage von Herrn Kramer hinsichtlich dessen Beispiels zur Kita-Finanzierung ein und verwies auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das genau darauf hingewiesen hat, dass dies nicht kompensiert wurde vom Land gegenüber den Kommunen und dass das Land gegenüber den Kommunen in der Verpflichtung ist, mitzuteilen, wie sie diesen Wegfall dieser Einnahmen den Kommunen erstatten.

Bund und Land sind in einer anderen Situation als die Kommunen. Die Forderung von Eigenmitteln basiert auf der Grundlage des § 74 SGB VIII; die Kommunen gehen damit unterschiedlich um. Es gibt auch Kommunen, welche 20 % Eigenmittel nehmen.

Frau Quilitzsch äußerte sich zur Frage von Frau Haupt zu den gewollten 8,50 Euro. Die Verwaltung muss sich an den Zuwendungsrechtsergänzungserlass des Landes halten. Hier ist in einem Punkt enthalten, dass der Pauschalwert von 6,50 Euro festgelegt ist, unabhängig von der tariflichen Regelung. Wenn die tarifliche Regelung anerkannt wird, kann davon abgewichen werden, dann dürfen aber nur 70 % gefördert werden. Wenn von 8,50 Euro 70 % genommen werden, sind wir bei 5,95 Euro.

Herr Schachtschneider fragte zu der Äußerung von Frau Quilitzsch nach, da ihm die Aussage unverständlich ist. Das Mindestlohngesetz muss herangezogen werden. Wenn die Arbeit von fremden Personen erledigt werden müsste, wäre der Mindestlohn zu zahlen. Dies sieht er als schlüssige Begründung für die 8,50 Euro an.

Frau Gellert ging auf Frau Brederlows Äußerung zum § 75 SGB VIII ein. In diesem Paragraphen ist nichts zu dem 10 % Eigenanteil enthalten. Hier steht nur, „...über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgerechten Ermessen...“. Dies muss also gemeinsam diskutiert werden.

Sie sprach an, dass die Aufgabe der offenen Freizeitangebote eine Pflichtaufgabe nach Ermessen ist, die die freien Träger übernommen haben.

Wenn Spenden überhaupt kommen, dann sind diese meistens zweckgebunden. Es werden eher Sachmittel als Finanzmittel gespendet. Es besteht also kaum die Möglichkeit, finanzielle Mittel einzunehmen, es sei denn, es handelt sich um einen Zweckbetrieb, den vor allem die kleinen Träger nicht haben.

Die Stadt Halle (Saale) will aber eine Trägervielfalt vorhalten.

Sie als Träger hat bisher immer etwas eigene Mittel mitgebracht oder eigene Leistungen erbracht. Wenn, dann sollte man wie im Kitabereich, abgelöst von den Personalkosten, diese Eigenmittel erbringen.

Also von den Sach- und Betriebskosten 10 % Eigenmittel bzw. -leistung.

Frau Brederlow erwiderte, dass der Paragraph 74 SGB VIII hier gilt. Die Höhe der Eigenmittel ist zwar nicht enthalten, dies ist aber in der Selbstverwaltung der Kommune.

Fakt ist, dass es nicht ohne Eigenanteil geht. Der Vergleich mit Kita „hinkt“, weil in dem Paragraphen zu Kindertageseinrichtungen eine Öffnungsklausel im SGB VIII ist. Deswegen gibt es auch die Möglichkeit einer anderen Finanzierung, wie es auch im Land Sachsen-Anhalt praktiziert wird.

Der Hinweis zur „Pflichtleistung nach Ermessen“ ist richtig. Allerdings hat sich die Stadt Halle (Saale) dazu entschieden, dass die Kommune selbst diese Leistungen nicht erbringt, weil freie Träger diese besser und effektiver erbringen können.

Hier müssen zukünftig auch die entsprechenden Nachweise erbracht werden, dass es tatsächlich so ist.

Natürlich wird hier entschieden und die Finanzkraft des Trägers muss auch immer eine Rolle spielen. Sie machte darauf aufmerksam, dass hier nicht gen Null gegangen werden kann. Dann müsste der Oberbürgermeister in Widerspruch gehen.

Frau Haupt fragte an, ob z.B. die Schulsozialarbeit „im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)“ liegt und hier keine Eigenmittel verlangt werden könnten.

Frau Brederlow erwiderte, dass dies eine besondere Situation ist. Deswegen wird der Oberbürgermeister auch zu dem Beschluss null Prozent nicht in Widerspruch gehen.

Herr Kramer wies darauf hin, dass die Diskussion um Eigenmittel immer sehr emotional und diffus ist. Er bat die Fraktionen, sich bei einigen Trägern zu erkundigen, wie diese ihre 10 % Eigenanteil erarbeiten.

Kleine Träger mit ca. 30 Mitgliedern nehmen vielleicht einen Mitgliedsbeitrag und versuchen noch Spenden einzuwerben. Diese versuchen vielleicht für eine Personalstelle 5.000 Euro aufzuwenden. Dazu kommt noch, dass ein kleiner Verein eine eigene Struktur hat, die nicht öffentlich gefördert ist. Da werden vielleicht auch nochmal 5.000 bis 7.000 Euro extra benötigt. Das sind die 10 % Eigenmittel, wenn dies in finanziellen Mitteln abgeleistet wird.

Also wird der Träger in das Projekt alles reinschreiben, was er nachweisen kann. Entweder über die 6 Euro Pauschale oder über vergleichbare Leistungen.

In den letzten Jahren wurden die 10 % Eigenanteil nicht angesetzt. Verwaltungstechnisch ist dies schwierig, wenn kein Nachweis durch die Träger erfolgt, dass diese die 10 % nicht leisten können.

Die Verwaltung muss sich fragen lassen, warum die Träger das bisher nicht gemacht haben. Die Träger haben sich ein Stück daran gewöhnt, dass man diese 10 % nicht bis ins Detail nachweisen muss.

Im nächsten Jahr werden die Träger dies tun, demnach werden die 10 % im Haushalt nicht eingespart werden. Die Träger werden einige Posten dann mit auflisten, die bisher nicht mit reingeschrieben worden sind. Es wird keine Ersparnis für die Stadt dabei herauskommen, wie dies erwartet wird.

Herr Schachtschneider ergänzte, dass, wenn wesentlich mehr eingereicht wird, auch die Verwendungsnachweise umfangreicher zu prüfen sind, womit ein höherer Verwaltungsaufwand produziert wird. Dann haben wir evtl. noch einen erhöhten Aufwand, weil zusätzliches Personal erforderlich ist.

Seine Fraktion sieht das so, dass „bis zu 10 %..“ heißt nicht, in jedem Fall. Er definiert „besonderes Interesse der Stadt Halle (Saale)“ so, dass in bestimmten Sozialräumen an bestimmten Projekten ein besonderes Interesse besteht.

Wenn die 10 % Eigenanteil nicht erbracht werden können, sollten die freien Träger ihre Finanzstärke offen legen. Es ist noch Zeit für die Beratung. Dann kann hier noch die Einzelfallentscheidung getroffen werden. Die Formulierung sagt nicht aus, dass in jedem Fall die 10 % zu leisten sind.

Frau Quilitzsch sprach an, dass die 10 % nicht generell zutreffen, in der Regel 10 %.

Die Landesvorschriften müssen beachtet werden, in diesen steht eindeutig, das „bei einer Projektförderung nach den Verwaltungsvorschriften GIGA (?) Landeshaushaltsordnung ist stets eine Beteiligung des Zuwendungsempfängers an der Finanzierung der Maßnahmen vorzusehen.“

Sie wies darauf hin, dass bei einer Vollfinanzierung dies begründet werden muss, warum dies vollfinanziert wird. Die Verwaltung sieht die 10 % Eigenanteil im Vergleich zu anderen Förderrichtlinien als angemessen an und kann auch davon abweichen.

Die Verwaltung wurde regelmäßig vom Landesrechnungshof, als auch vom Rechnungsprüfungsamt, darauf hingewiesen, dass sie mehrfach zu viel von dieser Regelung abgewichen ist.

Frau Plättner ging auf die Regelung des Landes mit den 6 Euro ein. Wenn diese Regelung Anwendung finden würde, wäre der Verwaltungsaufwand relativ hoch.

Sie sieht sich da bereits mehrere Kostenangebote einholen, um nachweisen zu können, was eine Firma gekostet hätte, um dann der Stadt nachweisen zu können, wieviel für die Eigenleistungsstunde angesetzt wird. Das bedeutet für beide Seiten einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Die Aussage von Herrn Schachtschneider zur Offenlegung der Wirtschaftskraft eines Trägers sagt sich leichter als es ist. Sie benannte als Beispiel ihren eigenen Verein, in welchem auch die Pflegeeinrichtungen mit enthalten sind. Da kann nicht einfach die Bilanz wie sie ist, vorgelegt werden, sondern dieser Bereich separiert werden.

Es müsste eine klare Regelung geben, die in der Richtlinie enthalten ist und nicht bei der Erbringung einer 10%igen Eigenanteilsleistung bei den Gesamtausgaben liegt. Die müsste darunter liegen. Die freien Träger erwarten nicht, dass es gen null gesetzt wird.

Herr Schachtschneider sprach an, dass es darum geht, öffentliche Mittel erhalten zu wollen. Ein anderer Träger verbiegt sich, um die 10 % aufzuweisen und wieder ein anderer Träger wendet viel Zeit auf, um nachweisen zu können, dass er in diesem Bereich nicht leistungsfähig ist.

Aus diesem Grund ist er auch für eine klare Regelung in der Richtlinie; es muss eine Grenze geben und wenn diese nicht geleistet werden kann, muss dies belegt werden.

Frau Gellert schlägt vor, dass 10 %, abzüglich der Personalkosten, also nur aus den Sach- und Betriebskosten genommen werden sollte.

Jeder Träger hat andere Tarife, jeder hat unterschiedliches Personal. Bei älteren Arbeitnehmern kostet es mehr und es wäre ungerecht, wenn nur noch junge Arbeitnehmer genommen werden.

Die Personal- und Betriebskosten sind halbwegs vergleichbar, davon sind 10 % Eigenanteil zu schaffen. Bspw. sind Schneeschieben oder WC putzen im Jugendbereich ehrenamtliche Tätigkeiten; diese dürfen nicht mit abgerechnet werden. Diese Arbeiten müssen aber gemacht werden. Es läuft bereits sehr viel über Ehrenamt. Jeder Träger hat immer ein bisschen gegeben was er konnte, auch kleinere Träger. Und sei es nur an Eigenleistung.

Frau Brederlow sprach an, dass sie den Vorschlag von Frau Gellert ablehnt.

Sie vermutet, dass es dann Anträge geben wird, wo die Sachkosten ein Ausmaß annehmen, was es bisher so nicht gab, ohne Jemanden da etwas unterstellen zu wollen. In dem Fall geht es um eine Pflichtleistung im Ermessen, hier ist auch der Personaleinsatz mit zu betrachten, auch in der Erbringung des Eigenanteils.

Sie rät dringend davon ab, dass dieser Vorschlag aufgegriffen wird. Heute ist eine 1. Lesung, dies wird als Anregung mitgenommen und rechtlich bewertet werden. Sie geht davon aus, dass dies grundsätzlich so nicht möglich ist.

Herr Kramer ging auf Seite 8, Punkt 7.1 Informations- und Publicitätsmaßnahmen ein. Dort ist ein Absatz, welcher ihm von Bundes- und Landesprojekten her bereits bekannt ist.

Der Unterschied dort ist, dass es eine klare Regelung gibt, wie das Ganze zu erfolgen hat. Was ist eine „geeignete Form“, in der auf die Stadt Halle (Saale) hingewiesen werden soll.

Vor der entsprechenden Veröffentlichung ist dem Zuwendungsgeber ein Abdruck zuzusenden. Was will der Zuwendungsgeber prüfen?

Es gibt keine Unterlagen für Träger, wie geeignet auf den Zuwendungsgeber hingewiesen werden soll (Größe Logo, Farbe Logo, Händelstadt, Jugendstadt). Dies muss differenzierter betrachtet werden.

Das Anliegen der Stadt Halle (Saale) ist verständlich, aber eine praktische Lösung muss gefunden werden.

Frau Quilitzsch erwiderte, dass die geeignete Form im Zuwendungsbescheid festgelegt wird. Dies wird nicht dem Träger überlassen, sondern der Träger erhält dies mit dem Bescheid.

Frau Plättner fragte, ob dann die Stadt jede Veröffentlichung sehen möchte. Der Träger ist per Zuwendungsvertrag verpflichtet, das dann so umzusetzen. Im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit müssen Presseinformationen teilweise sehr schnell heraus gegeben werden.

Frau Quilitzsch erwiderte, dass man hierzu ins Gespräch kommen kann.

Frau Gellert fragte zum Punkt 6.4 Antragsprüfung an, nach welchen Kriterien Anträge geprüft werden. Es erfolgte unter dem Punkt eine Auflistung, nach welchen Gesichtspunkten geprüft wird.

Sie plädierte dafür, dass ein Prüfungsprozedere wie Indikatoren, Sozialraumdaten, Öffnungszeiten, Bepunktung der Konzeption etc. durchgeführt werden sollte. Dies wurde vor einigen Jahren so geprüft, was sie sehr positiv fand. Dies möchte sie konkretisiert haben.

Frau Brederlow erwiderte, dass es möglich sein sollte, dies nochmal zu machen.

Herr Rommelfanger sprach den Punkt 5.4.3 a) an. Hier wird ausdrücklich von Fachkräften gesprochen. Das Fachkräftegebot ist klar. Möglicherweise gibt es auch im Bereich 2.1 Konzepte, bei denen man auch mit Nichtfachkräften agieren kann. Mit der Formulierung, dass zuwendungsfähige Ausgaben für Fachkräfte sind, dadurch hat man keine Option, dass Personalausgaben auch für Nichtfachkräfte geltend gemacht werden können.

Weitergehend sprach **Herr Rommelfanger** den Punkt 5.4.3 b) Miet- und Betriebsausgaben in Kombination mit 6.2.2. e) an. Denkbar wäre, dass ein Träger kein gemietetes Objekt oder kein Objekt auf Erbbaupacht besitzt, sondern in Form eines Eigentums Angebote vorhält. Insofern wäre überlegenswert, ob nicht auch kalkulatorische Mieten mit aufgenommen werden sollten.

Herr Rommelfanger ging ebenfalls auf den Punkt 6.3, letzter Satz „...im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)“ ein. Dies ist auch in Kombination mit dem Hinweis, dass der Träger sich um Stiftungsmittel bemühen kann, zu sehen.

Bisher ist es so, dass beim Erhalt von Stiftungsmitteln keine kommunalen Vorhaben finanziert werden können. Wenn das gemacht wird, gefährdet der Träger seine Gemeinnützigkeit. Hier sollte evtl. darüber nachgedacht werden, dass in diesem Satz die Stadt Halle (Saale) nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Frau Brederlow wies darauf hin, dass Letzteres nicht geht, da wir in der Stadt Halle (Saale) sind. Und wenn, kann es nur das Interesse der Stadt Halle (Saale) sein und nicht das Interesse von einem Anderen.

Hinsichtlich der kalkulatorischen Miete verweist sie auf die hochgerechneten Sachkosten. Dazu hat sie vorab bereits etwas gesagt, weil sie davon ausgeht, dass das dann kommt. Sie warnt davor, dass Sachkosten erscheinen, die vorher nicht erschienen sind.

Zum Fachkräftegebot äußerte sie, dass von dieser Regelung in der Jugendhilfe nicht abgewichen werden kann. Bei bestimmten Projekten sind keine Sozialfachkräfte, sondern bspw. Künstler notwendig. Das wird teilweise schon praktiziert, dass bei bestimmten Projekten die entsprechenden Qualifikationen berücksichtigt werden, wenn sich dies aus dem Projekt ergibt.

Was nicht herausgenommen werden kann, ist das Fachkräfteangebot, da in der Jugendhilfe mit Fachkräften gearbeitet werden muss.

Frau Plättner sagte an, dass es eine erste Lesung der Konzeption war und dazu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Sie sprach an, dass von der CDU/FDP-Stadtratsfraktion ein Änderungsantrag vorliegt. Sie bat Herrn Schachtschneider zu dem vorliegenden Änderungsantrag eine kurze Einführung zu machen.

Herr Schachtschneider sprach an, dass die Einführung nicht kurz durchzuführen wäre, da der Änderungsantrag über mehrere Seiten verfügt. Er schlug vor, die Punkte im Änderungsantrag einzeln durchzugehen.

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen ist ihm oft nicht schlüssig, so dass dies hier mit thematisiert werden sollte.

Er führte in die einzelnen Änderungspunkte ein:

Punkt 2.1 soll mit dem Wort „dauerhaft“ ergänzt werden. Die Verwaltung empfiehlt, diese Änderung abzulehnen.

Frau Brederlow sprach an, dass es sich hier sicher um ein Missverständnis zur Begrifflichkeit „dauerhaft“ handelt. „Dauerhaft“ wäre eine unbefristete und nach 3 Jahren automatisch weiterlaufende Maßnahme.

Vereinbarung: Eine Verständigung zwischen der Verwaltung und Herrn Schachtschneider erfolgt hierzu.

Punkt Leistungsbereich XI; 2.1 Fundraising Die Änderung wurde durch Herrn Schachtschneider beispielhaft begründet. Fundraising müsste von jedem freien Träger betrieben werden. Die Frage ist, ob die Mittel für Fundraising nicht an anderer Stelle eingesetzt werden könnten.

Die Verwaltung empfiehlt diese Änderung abzulehnen.

Frau Plättner sprach an, dass es zu Fundraising im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vor einiger Zeit bereits eine Diskussion gab. Fundraising kann nur von kleineren Trägern in Anspruch genommen werden.

Herr Deckert erläuterte kurz, dass dies für kleinere Vereine, Träger und Gruppen gedacht ist.

Frau Gellert sprach auch an, dass die Mittel für kleine Träger, Aktionsgruppen etc. gedacht ist, um sich für Kleinprojekte schnell beraten zu lassen. Der Begriff Fundraising ist an dieser Stelle zu hoch gefasst.

Herr Kramer wies darauf hin, dass die großen Träger, die auch im Land und Bund unterwegs sind, Kenntnis von Fördermaßnahmen, Antragstellungen etc. haben. Das haben kleinere Träger nicht; diese sind auf Informationen und Tipps angewiesen.

Die Leistungsbeschreibung im Bereich der Jugendhilfe mit knapp 12.000 Euro ist nachvollziehbar.

Herr Petrick ergänzte, dass über die Fundraisingstelle, die mit 12.000 Euro gefördert werden soll, insgesamt ca. 70.000 Euro Projektmittel akquiriert worden, diese sind für kleinere Träger, Einzelpersonen, verschiedene Gruppierungen. Es finden dort auch die Beratung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen statt, die dort erfahren, wo sie Mittel akquirieren können. Die Arbeit dort ist sehr effizient.

Herr Schachtschneider stellte fest, dass es dennoch immer viel Geld ist und wenn dies nicht unbedingt notwendig ist, könnten die Mittel für andere Projekte zur Verfügung stehen. Mittlerweile steht auch vieles im Internet, so dass seiner Ansicht nach solche Informationen über das Netz abgerufen werden können.

Frau Plättner wies darauf hin, dass hier eine erste Lesung angesagt worden ist und deswegen nicht schon eine große Diskussion aufgemacht werden sollte.

Frau Brederlow wies ebenfalls darauf hin, dass bereits viel zu lange zum Thema diskutiert wird. Sie sprach an, dass die Fundraisingberatung auch den Vorteil hat, dass neue Ideen und Innovationen auch von neuen Interessenten kommen. Sie sieht es ebenfalls so, dass die Möglichkeit zur Fundraisingberatung beibehalten werden sollte.

Herr Schachtschneider sprach den Punkt 2.2. an.

Der Punkt 2.2 tangiert wieder den Begriff „dauerhaft“, welcher noch kommuniziert wird.

Die gewünschte Änderung zum Punkt 2.2.1 muss nicht weiter diskutiert werden, die Verwaltung empfiehlt die Übernahme.

Zum Punkt 2.2.2 innovative Maßnahmen wurde durch seine Fraktion eine Streichung der zweiten Textstelle beantragt.

Die Verwaltung empfiehlt wieder eine Ablehnung. Es geht um den Widerspruch innovativ und Initiative.

Herr Deckert sprach an, dass es darum geht, neue Projekte anzustoßen. Dafür wurde der Begriff „innovative Projekte“ verwendet.

Vereinbarung: Eine Verständigung zwischen der Verwaltung und Herrn Schachtschneider erfolgt hierzu.

Herr Schachtschneider verwies auf die beantragte Änderung zum Punkt 2.2.3 „Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt“. Hier wurde eine redaktionelle Änderung beantragt und zwar ging es um die Anzahl der beteiligten Träger.

Herr Deckert sprach an, dass hier der Vernetzungsgedanke der Veranstaltung hervorgehoben werden sollte und die Träger angeregt werden sollten, gemeinsam etwas durchzuführen. Deswegen wurden „...mindestens drei Träger...“ dort rein geschrieben.

Herr Schachtschneider fragte, warum es mindestens drei sein sollen.

Herr Deckert erwiderte, dass dies auf Grund von Erfahrungen so benannt worden ist. Zwei Träger funktioniert relativ gut, bei drei Trägern, sind die Herausforderungen schon etwas anders gelagert. Es sollten mehrere Träger zusammen arbeiten und die Zahl drei hat sich hier in den letzten Jahren sehr gut bewährt. Es gibt auch gute Erfahrungen mit noch mehr Trägern; aber bei „drei“ ist dies gut beschrieben.

Herr Rommelfanger fragte, ob das „im besonderen Interesse der...“ mit der Regelung bei dem Punkt 6.3. steht, dass von dem Eigenanteil oder den 10 % abgewichen werden kann. Kann nur in diesem Punkt davon abgewichen werden oder auch bei anderen Punkten?

Herr Deckert sprach an, dass es zum einen um die Regelfinanzierung geht und zum anderen sind es Veranstaltungen. Das sind zwei unterschiedliche Dinge.

Herr Schachtschneider kam zum Punkt 2.2.6 Kinder- und Jugendfreizeiten in seinem Änderungsantrag. Die Freizeiten sind für alle jungen Menschen offen und nicht nur für eine Gruppierung.

Mit der Änderung sollte dies abgemildert werden, da es bei den Freizeiten um einen Ausgleich zu den täglichen Anforderungen des Alltags geht. Warum soll diese Änderung abgelehnt werden laut Verwaltung?

Durch **Herrn Deckert** wurde angesprochen, dass es darum geht, benachteiligte Menschen besser zu unterstützen. Und das soll gefördert werden.

Der Vorschlag der Fraktion zur Ablehnung begründet sich darauf, dass die Förderung für alle jungen Menschen erfolgen soll. Hierbei geht es aber um die Förderung benachteiligter Menschen, die Verwaltung würde für deren Freizeitfahrt etwas dazu zahlen, bei den anderen jungen Menschen nicht.

Herr Kramer sprach an, dass in der „Villa Jühling“ Ferienfreizeiten im Haus ausgeschrieben wurden; diese wurden am 05.01.16 veröffentlicht und am 06.01.16 waren die meisten Angebote bereits voll. Es gibt jetzt nur noch die Warteliste.

Bei diesen Freizeiten sind keine Fördermittel der Stadt Halle (Saale) für Teilnehmer drin. Die Frage der Benachteiligten ist relativ schwer zu händeln. Sei es in der Antragstellung oder weil man nicht weiß, ob tatsächlich so viel dann mitkommen.

Wenn nicht so viel wie angemeldet mitkommen, ist die Abrechnung wieder schwierig. Hier ist es einfacher, Drittmittel zu akquirieren, die man für sozial Schwache relativ einfach bekommt.

Da, wo es nicht geht, können gezielt Freizeiten angeboten werden und dies über die Stadt Halle (Saale) beantragt werden.

Wenn in der Richtlinie steht, dass alle jungen Menschen mitfahren können, aber die Förderung nur für einen bestimmten Personenkreis ist, bringt es die Träger etwas durcheinander, weil diese nicht wissen, was sie dann beantragen sollen.

Er erläuterte dies kurz. Hier sollte eine händelbare Lösung gefunden werden.

Vereinbarung: Eine Verständigung zwischen der Verwaltung und Herrn Schachtschneider erfolgt hierzu.

Frau Gellert sprach an, dass es in der Stadt Halle (Saale) nur noch drei, vier Träger gibt, die Ferienfreizeiten anbieten. Bis 2,3 Wochen vor der Ferienfreizeit weiß der Träger nicht immer, ob das Kind oder die Kinder tatsächlich teilnehmen.

Deswegen wäre es sehr wichtig, dass hier der Hinweis mit aufgenommen werden sollte, dass die Förderung relativ unkompliziert läuft. Die Unterstützung der Kommune sollte in dem Fall schneller und unkomplizierter erfolgen, wenn die Förderkriterien erfüllt werden.

Frau Plättner bat um eine zügigere Vorgehensweise im Interesse der fortgeschrittenen Sitzungszeit.

Herr Schachtschneider sprach an, dass dies möglich ist, da ohnehin noch ein klärendes Gespräch zwischen der Verwaltung und ihm zum Änderungsantrag erfolgt, um evtl. Missverständnisse ausräumen zu können.

Er sprach den Punkt 2.2.7 an. Hier hat seine Fraktion „naturkundliche und technische Bildung“ gestrichen und dafür den Begriff „technische und Umweltbildung“ beantragt. Die Verwaltung schlägt hier wieder eine Ablehnung vor.

Frau Brederlow wies darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber dies so artikuliert hat und es deswegen so übernommen wurde.

Herr Schachtschneider sprach an, dass die Begrifflichkeiten moderner geworden sind; es aber kein Problem ist, wenn diese Änderung nicht übernommen wird.

Herr Schachtschneider ging zum Punkt 3. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger über.

Im Punkt 3.2.1 hat die Fraktion dies konkretisiert. Evtl. sind hier wieder die Unstimmigkeiten zum Begriff „dauerhaft“ aufgetreten und können nochmal kommuniziert werden. Im Punkt 3.2.2 ist dies ähnlich.

Durch **Herrn Schachtschneider** wurde der Punkt 4. Zuwendungsvoraussetzungen angesprochen. Hier hat seine Fraktion die Worte „ganz oder überwiegend“ gestrichen. Woran soll dies gemessen werden, ob dies ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zu Gute kommt.

Herr Deckert wies darauf hin, dass es eine Richtlinie der Stadt Halle (Saale) ist und für deren Einwohnerinnen und Einwohner bestimmt ist. Es muss gewährleistet werden, dass dies vorwiegend den Hallensern zu Gute kommen muss. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, da nicht praktikabel, dass auch Nichthallenser an dieser Veranstaltung teilnehmen werden.

Vereinbarung: Eine Verständigung zwischen der Verwaltung und Herrn Schachtschneider erfolgt hierzu.

Frau Plättner sprach an, dass die Träger sicher kaum Personen aus dem Saalekreis in ihren Leistungen drin haben. Deswegen hätten die Träger mit dieser Formulierung auch kein Problem.

Herr Schachtschneider sprach die Änderung im Punkt 5 Art und Umfang der Zuwendung an.

Die Streichung im Punkt 5.3.1 und 5.3.2 bezieht sich auch wieder auf die strittigen Punkte.

Er ging zum Punkt 5.4.3 über. Hier geht es um die Obergrenzen. Eine Obergrenze einzuführen hat einen gewissen Charme. Als er in der Vergangenheit danach gefragt hatte, wurde er auf die Trägerhoheit verwiesen.

Seine Fraktion hat sich in anderen Kreisen und Kommunen hierzu umgeschaut. Diese ziehen für bestimmte Leistungen Obergrenzen ein, Stellen sind bemessen und haben eine Obergrenze. Seine Fraktion hat dazu einen Änderungsvorschlag eingebracht, um das nicht ganz dem Träger zu überlassen.

Herr Kramer sprach an, dass die Grenze, die im Verwaltungsvorschlag steht, die Obergrenze ist und dem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes entspricht. Es gibt das Besserstellungsgebot, das heißt, es darf nicht besser gezahlt werden als im öffentlichen Dienst. Es darf schlechter bezahlt werden. Die Obergrenze ist die Grenze im öffentlichen Dienst. Wenn jetzt eine Änderung kommt, müsste diese unterhalb des öffentlichen Dienstes liegen.

Herr Schachtschneider erläuterte seine Sichtweise zur vorgeschlagenen Änderung.

Herr Kramer verwies darauf, dass die freien Träger nicht höher liegen, als es die Kommune wäre, wenn sie diese Leistungen erbracht hätte. Es gibt keine Besserstellung gegenüber dem öffentlichen Dienst, aber diese sollen auch nicht deutlich schlechter gestellt sein als der öffentliche Dienst. Insofern ist diese Änderung überflüssig.

Frau Plättner hält es für ausreichend, wenn drin steht, dass die Obergrenze dem öffentlichen Dienst entspricht.

Frau Gellert sprach an, dass die freien Träger damals das Personal für die Jugendfreizeiteinrichtungen von der Kommune übernommen haben. Dieses Personal ist älter. Jedes Jahr im Dezember besteht die Angst bei diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ob die Maßnahme durch kommt oder nicht.

Die Träger müssen auch mal die Befristung aufheben und in unbefristete Verträge umwandeln, weil dies ungesetzlich ist, wenn jedes Jahr neue Zeitverträge abgeschlossen werden. Das Personal ist in den Erfahrungsstufen, wo sie hingehören und es handelt sich um sehr gute und erfahrene Leute. Diesen kann man nicht einfach kündigen, nur weil sie zu teuer sind, um nur junges Personal einzustellen.

Die Nutzer der Einrichtungen, die Kinder und Jugendlichen, brauchen auch vertrautes Personal und nicht ständig wechselndes Personal.

Herr Deckert wies darauf hin, dass das eigene Rechnungsprüfungsamt und auch der Landesrechnungshof regelmäßig prüfen, da hier auch Landeszuweisungen mit drin stecken.

Herr Schachtschneider ging zum Punkt 5.4.3 b) über. Hier möchte er zukünftig noch die Eingruppierungen mit eingebracht haben.

Herr Schachtschneider ging zum Punkt 6. Verfahren weiter. Er sprach an, dass die Träger signalisiert haben, dass sie mit der geänderten Antragsfrist 30.06. einverstanden sind.

Frau Plättner fand diese Frist auch sehr gut.

Zum Punkt 6.2.2 d) Stellenbeschreibung sprach er an, ob der Personalbedarf, der in Rechnung gestellt wird, auch wirklich angemessen ist.

Frau Plättner sprach an, dass dies ein ganz diffiziles Thema ist, wie sie aus eigenen Diskussionen mit dem Betriebsrat weiß.

Herr Kramer sprach an, dass sein Problem ist, dass er ein Projekt beantragt, von dem er noch nicht weiß, ob er es bekommt.

Stellenprofil und -beschreibung zu Antragsbeginn schon fertig zu haben, hält er für relativ schwierig. Eine komplette Personalausgabenübersicht bereitstellen, kann er nicht. Bei weiterlaufenden Projekten kann er das zwar ausfüllen, aber nicht bei neuen Projekten.

Einfacher wäre es, wenn die Vorlage rechtzeitig da wäre und dann kann gezielt beim Träger oder der Verwaltung hierzu nachgefragt werden.

Herr Schachtschneider erwiderte, dass dies schlecht nachvollziehbar ist, wenn man nicht Träger ist. Es muss nachvollziehbar und wertbar sein, denn mit der beantragten Änderung soll mehr Transparenz erreicht werden.

Herr Deckert wies darauf hin, dass es auch Festlegungen des Landes gibt, nach denen teilweise finanziert wird. Dort ist definiert, welche Abschlüsse alles unter „Fachkräfte“ fallen. Damit sind die Tätigkeitsmerkmale, als auch die Tätigkeiten und die Finanzierung klar. Das ist bereits alles geregelt, so dass dies nicht extra nochmal geregelt werden muss.

Frau Brederlow sprach an, dass Herr Schachtschneider das nachvollziehbar haben möchte. Da eine Rücksprache zwischen Herrn Deckert und Herrn Schachtschneider und ggf. Frau Quilitzsch nochmal erfolgen wird, kann überlegt werden, wie dies ggf. in der Beschlussvorlage anders dargestellt werden kann.

Frau Dr. Schöps sprach an, dass die Behandlung als erste Lesung angesagt worden ist. Der Änderungsantrag besteht aus vielen Seiten. Sie regte an, dass zwischen dem Antragsteller und der Verwaltung ein extra Klärungstermin vereinbart werden sollte, um das alles noch besprechen zu können und evtl. zur nächsten Lesung ein überarbeiteter Änderungsantrag vorgelegt werden kann.

Herr Schachtschneider signalisierte, dass er dazu bereit wäre, da es offensichtlich ein Formulierungs- und Verständnisproblem ist.

Abschließend ging er auf den Punkt 6.3.3 ein, über den bereits zu den 8,50 Euro für eine Eigenleistungsstunde gesprochen worden ist. Hierzu sollte auch eine Verständigung erfolgen.

Herr Schachtschneider schloss die Einführung in den Änderungsantrag seiner Fraktion ab.

Nach dem Termin mit der Verwaltung würde er den Änderungsantrag an den entsprechenden Stellen dann überarbeiten und vor der nächsten Lesung vorlegen.

Frau Dr. Schöps fragte zu dem Punkt 6.3.3 an, ob dies in der Formulierung nicht „Tarif angelehnt“ heißen kann. Also dass der Wert der Eigenleistungsstunde Tarif angelehnt bewertet wird, aber dann nur mit 70 % Anerkennung der Leistung, wie vorgeschrieben. Wäre dies denkbar?

Herr Deckert wies darauf hin, dass es hier um Ehrenamtstätigkeit und nicht um Erwerbstätigkeit geht. Das ist ein großer Unterschied, deswegen muss man an dieser Stelle unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Herr Schachtschneider sprach an, dass er das Ehrenamt nicht minderwertig bewertet wissen möchte, sondern dies gleichgesetzt wissen möchte, wie eine Erwerbstätigkeit. Hier sollte nach einer Möglichkeit gesucht werden, um dies umsetzen zu können.

Frau Quilitzsch verlas die entsprechende Vorschrift, die hier greift, „...Die Bewertung der jeweiligen Arbeitsleistung muss deutlich unter dem jeweiligen Marktwert liegen.“

Frau Sadowicz ergänzte, dass die Leistungen sonst ausgeschrieben bzw. über die Agentur für Arbeit angemeldet und von dort besetzt werden.

Frau Plättner sprach abschließend an, dass das Anliegen von allen Seiten sein sollte, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Nr. 2.1 der Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung

der Erziehung in der Familie an die jeweils gültige Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie anzupassen und die darin definierten Leistungsbeschreibungen in eigener Verantwortung fortzuschreiben.

3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung in den Entwürfen der Haushaltspläne 2017 ff jeweils einen formalen Haushaltsvermerk anzubringen, der die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das jeweilige Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO LSA Doppik ermöglicht.
4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss VI/2015/00864 zur mehrjährigen Förderung im Bereich der Jugendhilfe als erledigt zu erklären.

Abstimmungsergebnis:

vertagt

- zu 5.1.1 **Änderungsantrag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Vorlagen-Nr.:VI/2015/01158
Vorlage: VI/2015/01553**
-

Diskussion siehe unter TOP 5.1.

Abstimmungsergebnis:

vertagt

PAUSE von 19.20 Uhr bis 19.35 Uhr

- zu 5.2 **Aufhebung des Beschlusses zur Bescheiderteilung im Rahmen der Kita-Finanzierung (Vorlage V/2013/11414)
Vorlage: VI/2014/00348**
-

Frau Brederlow sprach an, dass im Jugendhilfeausschuss der Beschluss gefasst worden ist, im IV. Quartal die Bescheiderteilung vorzunehmen. Das spielt aktuell in der Umsetzung nicht mehr die Rolle, weil es eine andere Gesetzeslage gibt.

Das Verwaltungsgericht hat die Verwaltung angeregt, den Beschluss aufzuheben. Deswegen wurde die Beschlussvorlage vorgelegt.

In der Praxis spielt es keine Rolle mehr, da mit Verträgen gearbeitet wird.

Herr Kramer sprach an, dass dieser Beschluss damals getroffen wurde, weil es überfällige Dinge gab und die Träger eine Sicherheit haben wollten, die es dann doch nicht gab.

Er fragte nach, wie viele Träger noch nicht geprüft worden sind und welche Zeitschiene hierfür angedacht ist.

Frau Brederlow antwortete, dass die Zusammenstellung der Verwendungsnachweisprüfung aktuell in der Verwaltung vorliegt, so dass dies beantwortet werden kann. Es wird hierzu auch innerhalb der Verwaltung nochmals einen Prozess geben.

Frau Jahn stellte ebenfalls die Frage, ob es noch Verwendungsnachweisprüfungen von 2013 gibt und ob die noch davon betroffen sind. Also wenn jetzt die Aufhebung des damaligen Beschlusses ist, wie dies rückwirkend erfolgt.

Frau Brederlow antwortete, dass es nach einer Verwendungsnachweisprüfung immer einen endgültigen Bescheid gibt. Der ist mit dieser Beschlussfassung nicht aufgehoben. Der kommt dann auf jeden Fall bis 2013.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Frau Plättner rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 02.05.2013 hinsichtlich der Bescheiderteilung zur Kita-Finanzierung im IV. Quartal des jeweils laufenden Jahres.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
2 Enthaltungen

**zu 5.3 Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII - Teilplanung Bedarfs- und
Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom
01.01.2016 bis 31.12.2016
Vorlage: VI/2015/01381**

Frau Erfurth führte in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ein. Sie wies auf die zwei Teile dieser Planung hin.

Zum einen wird der IST-Stand dargestellt, die Auswertung von 2015. Dabei handelt es sich um die Betreuungsquote, den Versorgungsgrad und die durchschnittliche Auslastung der Kita-Plätze.

Im zweiten Teil erfolgt die Belegungsplanung, untersetzt mit den entsprechenden Maßnahmen, wie die Kita-Plätze bereitgestellt werden sollen.

Frau Erfurth ging auf die benannten Inhalte ein. In den drei Gruppen: Krippe, Kita und Horte sind die Einwohner- und damit die Betreuungszahlen gestiegen; hier insbesondere für den Hort.

Der Versorgungsgrad konnte 2015 stabil gehalten werden, bei insgesamt 64 %. Aktuell gibt es 17.400 Betreuungsplätze für die Betreuung der 0 bis unter 14-jährigen. Das sind ca. 220 Plätze mehr gegenüber dem Jahr 2014.

Sie erläuterte die Auslastung der Betreuungsplätze. Die 17.451 Plätze wurden von insgesamt durchschnittlich 16.223 Kindern belegt. Das entspricht einer 93%igen Auslastung aller Betreuungsplätze.

Kinderkrippe und Kindergärten werden, bis auf zwei Einzelfälle, als gemeinsame Kindertageseinrichtungen angesehen. 97 % der Kindertagesstätten waren im Jahr 2015 ausgelastet. Dieser Wert entspricht dem Wert vom Jahr 2014.

Kinder mit integrativer Betreuung wurden extra ausgewiesen. Insgesamt waren es 299 Kinder mit einer Kostenanerkennung in den Kindertageseinrichtungen; davon ca. 200 Kinder in den Kindertagesstätten und 99 in den Horten.

Die Betreuungsform der Tagespflege verbessert sich von Jahr zu Jahr; aktuell gibt es in der Stadt Halle (Saale) 29 Tagespflegepersonen, die 129 Tagespflegeplätze anbieten. Die Hauptaltersgruppe in der Tagespflege sind Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. 89 % der Kindertagesplätze waren im Jahr 2015 ausgelastet.

Frau Erfurth erläuterte die Bedarfe für das Jahr 2014. Sie wies darauf hin, dass man sich nicht an der Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt orientieren konnte und benannte die Gründe hierfür.

Die Bevölkerungszahlen sind gegenüber den Vorhersagen deutlich gestiegen, so dass Behelfsrechnungen angestellt wurden und eine Bevölkerungsschätzung vorgenommen worden ist.

Dabei wurde die Bevölkerungszahl per 30.09.15, als auch die Zuwanderungszahl berücksichtigt.

Es wurde davon ausgegangen, dass die Stadt Halle (Saale) im Jahr 2016 28.371 Kinder bei den 0 bis unter 14-jährigen wohnen haben werden, was einem Plus von 966 Kindern insgesamt entspricht.

Die größte Steigerung erfolgt wieder bei den Hortkindern; hier gibt es ein Plus von 692 Kindern.

In allen drei Teilbereichen wurde eine höhere Betreuungsquote angenommen, als dies im Jahr 2015 der Fall war, so dass eine Belegungsplanung von 17.389 Plätzen angenommen wird. D.h. gegenüber dem Jahr 2015, dass 1.166 Plätze mehr belegt werden.

Im Bereich der Kindertagesstätten gibt es einen Mehrbedarf von 197 Plätzen. Es gibt die Vorhaben, zwei neue Kitas in diesem Jahr zu eröffnen (Kita Heide-Süd und Musikkita), wo in größerem Umfang Plätze entstehen werden.

Des Weiteren gibt es noch Kapazitätssteigerungen durch Standortwechsel von Kitas und Platzerweiterungen in Kitas.

Darüber hinaus sollen zwei neue Horte eröffnet werden; ein Hort an einer Schule in freier Trägerschaft und der Elisabethhort. Letzteres ist ein neues Hortangebot, welches am Elisabethgymnasium geplant ist.

Frau Erfurth ging auch auf die Handlungsempfehlungen und Planungsschwerpunkte ein und erläuterte diese kurz.

Frau Wießner fragte, um was für ein Objekt sich die Zeitzer Straße 10 handelt.

Frau Erfurth antwortete, dass es sich hier um das Spieleparadies Arche Noah auf der Silberhöhe handelt. Ein Gebäudeteil steht frei, was bisher als Ausweichmöglichkeit für eine Kita genutzt worden ist.

Frau Wießner fragte zur Tagespflege an, ob es da auch integrative Betreuungsplätze gibt.

Frau Erfurth sprach an, dass dies schriftlich nachgereicht wird. Da sind auch integrative Kinder dabei.

Herr Schachtschneider fragte an, ob die Musikkita schon geöffnet ist.

Frau Erfurth antwortete, dass die Musikkita am Steg eröffnet wird, wenn das Gebäude fertig ist, das wird Mitte des Jahres sein. Da der Bedarf jetzt schon vorhanden ist, wurde die Kita in einem anderen Objekt schon eröffnet, um ein Anwachsen der Kinderzahlen zu gewährleisten.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Frau Plättner rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Bedarfs- und Entwicklungsplan Kindertagesbetreuung als Teilplanung der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. (Anlage 1)
2. Der Stadtrat beschließt die gesetzliche Förderung gemäß § 11 a KiFöG der im Bedarfs- und Entwicklungsplan ausgewiesenen Kindertageseinrichtungen und stellt die Finanzierung im Haushalt 2016 sicher. (Anlage 2a und 2b)

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

zu 5.4 **Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016**
Vorlage: VI/2015/01471

Dieser TOP wurde bei der Feststellung der Tagesordnung geändert und als TOP 5.1 behandelt.

zu 5.4.1 **Änderungsantrag von Herrn Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss, zu der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016 (Vorlage VII/2015/01471**
Vorlage: VI/2015/01577

Dieser TOP war mit der Sitzung vom 22.12.2015 bereits erledigt.

zu 6 **Anträge von Fraktionen und Stadträten**

Es lagen keine Anträge von Fraktionen und Stadträten vor.

zu 7 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

Es lagen keine schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Stadträten vor.

zu 8 Mitteilungen

Es gab keine Mitteilungen.

zu 8.1 Themenspeicher

Der Themenspeicher lag den Mitgliedern vor.

Herr Schachtschneider sprach an, dass für Februar die Schulentwicklungsplanung mit drauf steht, diese könnte runter genommen werden, da der Bildungsausschuss noch nicht darüber beraten und beschlossen hat. Dafür würde er gern die Schulsozialarbeit hören wollen, die für Februar drauf steht.

Frau Brederlow erwiderte, dass die Schulentwicklungsplanung für Februar bleiben muss, da der Bildungsausschuss vor dem Jugendhilfeausschuss tagt und der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen ist.

Die Verwaltung hat dem Landesschulamt die Schulentwicklungsplanung Ende Februar vorzulegen, so dass der Stadtrat dazu im Februar entscheiden muss.

Herr Helmich brachte eine Anregung von Frau Ranft vor. In der Sozialraumgruppe V wurden zwei Kurzfilme gezeigt, die aus einer Freundlichkeitskampagne in Heide-Nord entstanden sind. Diese Kurzfilme sollten hier im Jugendhilfeausschuss auch mal gezeigt werden.

Herr Kramer erläuterte, dass es um das Projekt „Happy Heide-Nord“ ging, aus welchem die Kurzfilme entstanden sind, an denen verschiedene Leute aus Heide-Nord mitwirkten und man diesen Stadtteil kennenlernen kann.

Diese Anregung wurde aufgenommen.

Frau Gellert möchte noch den „Stand der Entwicklung zu STARK III“ aufgenommen haben. Für die Stadt Halle (Saale) wurden ca. 50 Objekte beim Land im Rahmen dieses Programms beantragt. Momentan ist alles hierzu sehr kompliziert und verwirrend; evtl. kann man demnächst aber dazu informieren.

Frau Brederlow sprach an, dass es zu „STARK III“ erst eine Richtlinie geben muss, um hierzu etwas vorlegen zu können. Es gibt zwar einen Entwurf, aber noch keine Veröffentlichung.

Zeitlich kann für den Jugendhilfeausschuss noch nicht festgelegt werden, wann hierzu informiert werden kann.

Es muss ohnehin mit einer Investitionsprioritätenliste in den Jugendhilfeausschuss gegangen werden. Es wird mit aufgenommen. Sie würde dies auch **nicht nur auf „Stark III“ beschränken wollen, sondern etwas weiter schauen wollen.**

Herr Schachtschneider bestätigte die Aussagen von Frau Brederlow. Die Richtlinie ist noch nicht da. Sie muss erst im Land den Ausschüssen vorgestellt werden.

Frau Gellert möchte für den Themenspeicher vormerken lassen, dass ein Träger eingeladen werden sollte, welcher im Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) arbeitet und diese Arbeit vorstellen könnte.

In den Arbeitsgruppen zu HzE wurden sich Gedanken gemacht, wie die tägliche Arbeit im Bereich HzE aussehen kann.

Frau Brederlow erwiderte, dass der Ausschuss entscheiden muss, ob ein Träger hierzu eingeladen werden soll. Die Verwaltung wird auf das Thema HzE im II. Halbjahr 2016 zurückkommen. Es sollen die Leistungsangebote und die Fallsteuerung näher angeschaut werden. Dies ist aber erst für das II. Halbjahr vorgesehen.

Momentan ist man mit den minderjährigen Ausländern beschäftigt, so dass hierfür jetzt keine Zeit wäre.

Herr Petrick bat um Aufnahme des Berichts „HALLIANZ FÜR VIELFALT“.

Das Bundesprogramm wurde im Januar von 40 auf 50 Millionen Euro aufgestockt, so dass die lokalen Aktionspläne, die seit Januar 2015 „Partnerschaften für Demokratie“ heißen, jedes Jahr bis 2019 mit mindestens 80.000 Euro/Jahr gefördert werden. D.h. das sind 25.000 Euro/Jahr mehr. Wie das strukturell vor Ort dann umgesetzt wird, wird sich demnächst im Begleitausschuss entscheiden.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

zu 9 Beantwortung von mündlichen Anfragen

zu 9.1 Anfrage von Herrn Schachtschneider zu Kita-Plätzen für Flüchtlingskinder

Herr Schachtschneider sprach an, dass bei ihm mehrere Flüchtlingsfamilien waren, die aus Richtung Afrika kamen, diese hatten Sprachschwierigkeiten. Diese haben sich geäußert, dass sie keinen Kita-Platz bekommen und ständig abgewiesen werden.

Gibt es da jetzt Probleme hinsichtlich Wartezeiten oder gibt es da nur Verständigungsschwierigkeiten.

Frau Brederlow sprach an, dass es schwierig ist, auf Einzelfälle einzugehen, wenn man diese nicht kennt. Momentan gibt es keine Probleme, Flüchtlingskinder in Kitas unterzubringen. Sie vermutet, dass es sich hier um Verständigungsprobleme handelt oder die Wege nicht bekannt sind, dass es das Dienstleistungszentrum Familie gibt.

zu 9.2 Anfrage von Herrn Schachtschneider zu unbegleiteten Minderjährigen

Herr Schachtschneider fragte nach den Zahlen der unbegleiteten Minderjährigen.

Es wird nur gesagt, dass die Zahlen steigen und die Stadt mehr zugewiesen bekommt. Ist da eine Grenze erreicht oder ist die Aufnahme noch machbar?

Frau Brederlow antwortete, dass momentan noch 96 unbegleitete minderjährige Ausländer in der Stadt Halle (Saale) sind. Die Anzahl ist seit Dezember 2015 auch noch nicht gestiegen. Sie rechnet damit, dass ab Februar dies wieder steigen wird.

Es gibt die Situation, dass festgestellt wurde, dass unbegleitete minderjährige Ausländer auch manchmal in die Landesaufnahmestelle kommen. Hier ist das Jugendamt automatisch

zuständig, auch wenn dies weiter über dem Aufnahmesoll liegen sollte. Die vorläufigen Inobhutnahmen müssen gemacht werden. Die Minderjährigen werden dann relativ schnell umverteilt.

Sie wird dieses Thema mit dem Sozialministerium noch besprechen.

Im Land Sachsen-Anhalt liegen noch etliche Landkreise deutlich unter ihrer Aufnahmequote.

zu 9.3 Anfrage von Herrn Dr. Kluge zum Stand Clearingstelle

Herr Dr. Kluge fragte zum Stand der Clearingstellen an.

Frau Brederlow antwortete, dass die beiden Clearingstellen zum April 2016 öffnen. Mit einem Träger wird bereits im Februar ein ambulantes Clearing in den Landesaufnahmestellen durchgeführt. Die Landesaufnahmestellen unterstützen das. Das ambulante Clearing wird zur Überbrückung der Übergangszeit genommen.

zu 9.4 Anfrage von Frau Köferstein zu den Trägern der Clearingstellen

Frau Köferstein fragte nach den Trägern der beiden erwähnten Clearingstellen.

Frau Brederlow antwortete, dass es sich um zwei Träger handelt, welche auch Räume zur Verfügung stellen können. Der eine Träger ist Caritas und der zweite Träger ist das DRK.

Es waren drei Träger, welche Interesse bekundet hatten. Einer davon hatte keine Räume. Es wird aber Jemand mit Räumen benötigt.

zu 10 Anregungen

zu 10.1 Anregung von Herrn Schachtschneider zur Vorstellung einer Clearingstelle

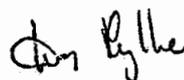
Herr Schachtschneider bat darum, dass in einer der nächsten Sitzungen eine Clearingstelle mit deren Ablauf vorgestellt wird.

Frau Brederlow sagte, dass dies die Verwaltung dann übernehmen würde. Sie hatte auch angeregt, das Landesjugendamt mit dazu einzuladen. Hierzu hatte sie bereits Kontakt zu Frau Dr. van Hoven aufgenommen, welche bereit wäre, in den Jugendhilfeausschuss zu kommen, so dass zur Situation umfangreicher geredet werden kann.

Dies wird im Themenspeicher noch aufgenommen.

Frau Plättner beendete die öffentliche Sitzung und stellte die Nichtöffentlichkeit her.

Dr. Detlef Wend
Ausschussvorsitzender



Uta Rylke
Protokollführerin

Stadt Halle (Saale)

22.01.2016

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.01.2016:

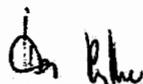
zu 5.4.2 Änderungsantrag des Stadtrates Andreas Schachtschneider (CDU/FDP-Fraktion) zur Vorlage - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) – Prioritätensetzung 2016 (Vorlage VI/2015/01471) – Vorlage: VI/2016/01607

Abstimmungsergebnis:

**mehrheitlich zugestimmt
5 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen, dass in der Vorschlagstabelle die laufende Nr. 42 DKSB e.V. mit dem Ursprungsantragssteller AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V. für die Schulsozialarbeit an der Grundschule „Wolfgang Borchert“ getauscht wird. Demzufolge ist der Deutsche Kinderschutzbund zu streichen.



Uta Rylke
Protokollführer/in

Stadt Halle (Saale)

22.01.2016

A u s z u g**aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.01.2016:**

- zu 5.4 Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016
Vorlage: VI/2015/01471**

Anmerkung: Fortführung der Behandlung der o.g. Beschlussvorlage (vorangegangene Sitzungen am 17.12.2015 und am 22.12.2015)

Behandlung Beschlusspunkt 3 und 4 Schulsozialarbeit

1. Abstimmung zur vorgeschlagenen **Variante 1** (Vorschlag zur Reduzierung des Stellenumfangs)

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**
13 Ja-Stimmen

2. Abstimmung zur vorgeschlagenen **Variante 2** (Festbetragsfinanzierung)

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**
1 Ja-Stimme
1 Enthaltung

Einzelabstimmung zu den geänderten Anträgen Schulsozialarbeit (Beschlusspunkt 5) ; zur beschlossenen Variante 1 (Änderungsblatt vom 11.01.16/Änderungsantrag Herr Schachtschneider vom 12.01.16)

Lfd. Nr. 27 Franckesche Stiftungen

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
1 Enthaltung

Lfd. Nr. 28 Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“

Abstimmungsergebnis **einstimmig zugestimmt**
1 Enthaltung

Lfd. Nr. 29 Kinder- und Jugendhaus e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 42 AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.*

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**
10 Ja- Stimmen
1 Nein-Stimme
4 Enthaltungen

Lfd. Nr. 47 SKV Kita gGmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
1 Enthaltung

Anmerkung Protokollführerin zur lfd. Nr. 42

* Die AWO wurde durch vorangegangenen Abstimmungsverhalten zum Änderungsantrag von Herrn Schachtschneider in das Änderungsblatt zur Schulsozialarbeit aufgenommen und dafür der ursprünglich vorgesehene Träger DKSB gestrichen.

Abstimmung zu dem am 22.12.2015 zurück gestellten Antrag aus der Beschlussvorlage, hier: **Anlage SRÜ - lfd. Nr. 76 Arbeiter-Samariter-Bund (Täter-Opfer-Ausgleich)**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Geänderter Beschluss:

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördersummen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 für die einzelnen Bereiche gemäß:

Anlage 0 - Änderungsblatt.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Leistungen gemäß Prioritäten-
setzung unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 in folgenden Teilbereichen:

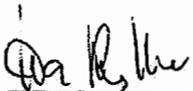
Teilbereich I:	Sparten A, B und LB I	im Sozialraum I (SR I)
Teilbereich II:	Sparten A, B und LB I	im Sozialraum II (SR II)
Teilbereich III:	Sparten A, B, C und LB I	im Sozialraum III (SR III)
Teilbereich IV:	Sparten A, B, C und LB I	im Sozialraum IV (SR IV)
Teilbereich V:	Sparten A	im Sozialraum V (SR V)
Teilbereich VI:	Sparten A, B, C und D	für die Sozialraum übergreifend stattfindenden Leistungen (SRÜ)

gemäß den Anlagen SR I - Änderungsblatt bis SR V - Änderungsblatt und SRÜ - Änderungsblatt.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit an 4 Grundschulen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016 gemäß:

Anlage SSA - Änderungsblatt.

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2016, für die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit an der Grundschule „Wolfgang Borchert“ 44.110,00 EUR für eine spätere Förderentscheidung vorzuhalten.



Uta Rylke
Protokollführer/in



Informations-Vorlage

TOP:
 Vorlagen-Nummer: **V/2014/12468**
 Datum: **31.01.2014**
 Bezug-Nummer.
 PSP-Element/ Sachkonto:
 Verfasser: **Fachbereich Recht**
 Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	06.02.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Mitwirkungsverbot für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 31 GO LSA**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Informationsvorlage zum Mitwirkungsverbot für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 31 GO LSA zur Kenntnis.

h.i. - d

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Die Beachtung des Mitwirkungsverbotes gemäß § 31 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) spielt in der kommunalen Praxis eine erhebliche Rolle. Der Gesetzgeber hat in § 71 Abs. 1 (Sozialgesetzbuch) SGB VIII die besondere Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) festgeschrieben. Die sich hieraus speziell für den JHA ergebenden Besonderheiten für das Mitwirkungsverbot sollen durch die vorliegende Informationsvorlage dargestellt werden:

1. Betroffener Personenkreis, § 31 Abs. 1 und 2 GO LSA

Das Mitwirkungsverbot ist in § 31 GO LSA geregelt, der über § 2 Abs. 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz Land Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) auch für den Jugendhilfeausschuss entsprechende Anwendung findet. Nach § 31 Abs. 1 GO LSA darf ein ehrenamtlich Tätiger bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Das Mitwirkungsverbot gilt nach § 31 Abs. 2 GO LSA auch für denjenigen, der

1. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
2. bei einer juristischen Person oder bei einem nichtrechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört oder
3. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist,

und wenn die zuvor Bezeichneten ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.

2. Ausnahmen vom Mitwirkungsverbot

Das Mitwirkungsverbot gilt nicht

- für Beschlüsse und Wahlen, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in § 31 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird oder
- bei Wahlen und anderen Bestellungen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und bei der Abwahl oder Abberufung aus solchen Tätigkeiten (z.B. darf ein Mitglied des JHA bei seiner eigenen Wahl zum Ausschussvorsitzenden selbst mit wählen).

3. Besondere Vor- oder Nachteile

Ein besonderer Vor- oder Nachteil liegt vor, wenn der Mandatsträger aufgrund persönlicher Beziehung zu dem Gegenstand der Beschlussfassung oder Beratung ein persönliches Sonderinteresse hat, das zu einer Interessenkollision führen kann. Dieses besondere Interesse muss die Befürchtung rechtfertigen, dass das Mitglied nicht mehr uneigennützig

und ausschließlich zum Wohl der Gemeinde handelt. Ausreichend ist, dass ein Vor- oder Nachteil eintreten könnte, ohne dass er auch tatsächlich eintreten muss – von vornherein ist der „böse Schein“ einer Befangenheit zu vermeiden.

Diese besonderen Vor- oder Nachteile beziehen sich nicht nur auf den jeweiligen Mandatsträger selbst (§ 31 Abs. 1 GO LSA), sondern werden auch über § 31 Abs. 2 S. 2 GO LSA auf das wirtschaftliche oder besondere persönliche Interesse eines Dritten erweitert – nämlich auf

- a) den Arbeitgeber, wenn der Mandatsträger gegen Entgelt dort beschäftigt ist oder
- b) auf eine juristische Person oder einen nichtrechtsfähigen Verein, wenn der Mandatsträger dort Mitglied im Vorstand, Aufsichtsrat oder eines vergleichbaren Organs ist – und diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
- c) auf eine GbR, wenn der Mandatsträger dort Gesellschafter ist.

Daraus ergibt sich, dass alle gegen Entgelt beschäftigten Personen ungeachtet ihrer eigenen Interessen an einer Mitwirkung gehindert sind, wenn ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse ihres Arbeitgebers besteht. Gleiches gilt für alle Vorstände, Aufsichtsräte und Mitglieder vergleichbarer Organe von juristischen Personen (z. B. eingetragener Verein, GmbH, AG, Körperschaften, Stiftungen, u. a.).

4. Die Besonderheiten im JHA wegen § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 KJHG-LSA

Durch die in § 71 Abs. 1 SGB VIII und § 4 KJHG-LSA festgelegte besondere Zusammensetzung des JHA hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es ihm gerade auf ein Mitwirkungsrecht der dort vorgeschlagenen Mitglieder ausdrücklich ankommt.

Würde man den „besonderen Vorteil“ (§ 31 Abs. 1 GO LSA) sowie das „wirtschaftliche und besondere persönliche Interesse“ (§ 31 Abs. 2 GO LSA) bei den Vertretern der freien Träger grundsätzlich unterstellen, so würde damit der gesetzliche Zweck des JHA unterwandert werden. Ferner würde dies der Regelung des § 3 Abs. 3 KJHG-LSA zu wider laufen, wonach die Mitglieder des JHA ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit geleiteten Überzeugung ausüben und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat hierzu in einer Entscheidung vom 09.11.1993 wie folgt wörtlich ausgeführt (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.11.1993, Az.: 15 L 3130/93):

„Durch die Einräumung des Wahlvorschlagsrechts unter anderem für die Jugendverbände ging es dem Gesetzgeber offensichtlich darum, den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe einen besonderen Einfluss auf die Willensbildung innerhalb des Jugendhilfeausschusses zu vermitteln. Damit verträgt es sich nicht, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuss gewählten Mitglieder allein deswegen ... von der Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss auszuschließen, weil sie Jugendverbänden oder Wohlfahrtsverbänden, die von der Angelegenheit berührt werden, als Vorstandsmitglieder oder als entgeltliche Beschäftigte angehören.“

Eine generelle Vorbeurteilung des Mitwirkungsverbotes von Mitgliedern des JHA ist nicht möglich. Vielmehr sind stets Einzelfallentscheidungen erforderlich, die Beratungsgegenstand, das jeweilige Mitglied und dessen Beziehungen zu einem Arbeitgeber oder im Vorstand/Aufsichtsrat vertretenem Unternehmen, Verband oder Verein berücksichtigen.

Die sich hierzu entwickelnde **Rechtsprechung** geht von einer Differenzierung aus und kann als Richtschnur wie folgt heran gezogen werden:

a) Förderung von örtlichen Trägern in ihrer Gesamtheit – ohne Benennung der konkreten Mittel

Wird über die Förderung der örtlichen Jugendverbände in ihrer Gesamtheit **ohne Benennung der konkreten Mittel**, die einem einzelnen Jugendverband zur Verfügung gestellt werden sollen, beraten und entschieden, so ist eine konkrete Konfliktsituation für die Mitglieder des JHA noch nicht gegeben. Die Mitglieder vertreten hier die gemeinsamen Interessen aller anerkannter Jugendverbände. Insoweit kommt hier nicht der Verdacht auf, das einzelne Ausschussmitglied wolle den Verband oder den Einrichtungsträger besonders „bedienen“, dem er/sie sich in besonderer Weise zugehörig fühlt.

Wenn es also um Förderschwerpunkte, Festlegung des Gesamtrahmens, Richtlinien, die Zuweisung an eine bestimmte örtliche Region (es sei denn hier ist nur ein einziger Träger tätig) oder wenn es um die Förderung aller Träger – ohne Benennung konkreter Beträge – geht, so liegt noch kein Mitwirkungsverbot vor.

Konkretes Beispiel: Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII – Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 (Vorlagen-Nr. VI/2013/12146).

b) Konkrete Förderung von örtlichen Trägern als Empfänger einer Fördersumme oder von Teilsummen

Ein Mitwirkungsverbot liegt jedoch vor, wenn es um die gezielte Förderung der von dem jeweiligen Mitglied vertretenen Träger als Empfänger einer Fördersumme oder Teilsummen geht. Eine **konkrete betragsmäßige Bewilligung** von Fördermitteln auf Antrag eines Trägers führt zum Mitwirkungsverbot des betreffenden Mitgliedes. Sobald also allein spezielle Interessen eines einzelnen Einrichtungsträgers oder Verbandes zur Diskussion stehen, ist der Vertreter des Trägers grundsätzlich als befangen anzusehen.

Konkretes Beispiel: Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe in der Stadt Halle (Saale) – Förderung von Angeboten Schulsozialarbeit der Träger der freien Jugendhilfe vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 (Vorlagen-Nr. VI/2013/11923).

Die obige Differenzierung wird von nachfolgenden Entscheidungen und Veröffentlichungen getragen:

- VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 14.12.1984, Az.: 15 L 1612/84, NDV 1985, S. 297 f.
- VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.11.1993, Az.: 15 L 3130/93, Jugendwohl 1995, S. 143 ff.
- VG Münster, Urteil vom 30.10.2009, Az.: 1 K 1335/09, juris
- Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss, Leitfaden für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss, LVR-Landesjugendamt Rheinland, 3. Auflage, 2009
- Mitteilungsvorlage des Salzlandkreises zum Mitwirkungsverbot von freien Trägern der Jugendhilfe bei Beschlussfassungen im Jugendhilfeausschuss vom 29.10.2013

5. Rechtsfolgen, Beratung und Abstimmung

Besteht ein Mitwirkungsverbot, so darf das betroffene Mitglied bei Beratung und Abstimmung der Angelegenheit nicht beteiligt werden. Ein Beschluss, an dem vom Mitwirkungsverbot betroffene Ausschussmitglieder teilgenommen haben, ist gemäß § 31 Abs. 6 GO LSA unwirksam. Dabei kommt es nicht darauf an, ob gerade die Stimmabgabe des betroffenen Mitglieds für die Beschlussfassung entscheidend war oder nicht.

Alle, die einem Mitwirkungsverbot unterliegen, dürfen also über die betreffende Angelegenheit nicht mit beraten und nicht mit abstimmen.

Besteht bei **mehr als der Hälfte** der stimmberechtigten Mitglieder ein Mitwirkungsverbot, so ist gemäß § 53 Abs. 3 GO LSA der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **beschlussfähig**. Der Beschluss des JHA bedarf jedoch in diesem Fall nachträglich der **Bestätigung durch den Stadtrat** – d.h. der Stadtrat muss einen bestätigenden Beschluss in einer nachfolgenden Sitzung fassen.

Alternativ hierzu könnte auch ein Mitwirkungsverbot allzu vieler Ausschussmitglieder dadurch vermieden werden, dass konkrete Fördermaßnahmen nicht „im Paket“ beschlossen werden, sondern jede Zuwendung **einzel**n beraten und einem **einzel**nen **Beschluss** unterfällt. Dies bedeutet zwar einen enormen Mehraufwand für Verwaltung und Ausschuss, minimiert aber entschieden die Zahl der Mitwirkungsverbote bei den einzelnen Beschlüssen. So löst das bloße Konkurrieren um begrenzte finanzielle Mittel allein kein Mitwirkungsverbot aus. Besondere Beachtung gilt hier jedoch der Fallgestaltung der sog. „Spartengleichheit“: Wenn sich zwei oder mehr Träger der Jugendhilfe auf eine identische Leistungsbeschreibung bewerben, besteht Spartengleichheit, so dass dann wegen diesem direkten Konkurrenzverhältnis ein Mitwirkungsverbot besteht. Dies ist jedoch äußerst eng auszulegen und gilt nur bei identischen Leistungsbeschreibungen und Anforderungsprofilen.

6. Entscheidung über das Mitwirkungsverbot

Grundsätzlich muss derjenige, der nach eigener Einschätzung annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, dies unaufgefordert dem Vorsitzenden vor der Beratung und Beschlussfassung mitteilen und darüber hinaus dann auch den Sitzungsraum verlassen bzw. bei einer öffentlichen Sitzung sich in den für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes begeben.

Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ausschuss (§ 31 Abs. 4 S. 2 GO LSA).

Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot gemäß § 31 Abs. 1 und 2 GO LSA ist dann unbeachtlich, wenn es nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird (§ 31 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 S. 1 GO LSA).

Anlage:

Grafische Übersicht zum Mitwirkungsverbot im Jugendhilfeausschuss



Mitwirkungsverbot, § 31 GO LSA

§ 31 Abs. 1 GO LSA:

Ein Mitglied ist von der Beratung und Abstimmung auszuschließen, wenn die Entscheidung hierüber ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringt.

§ 31 Abs. 2 GO LSA:

Das Mitwirkungsverbot gilt auch für denjenigen, der

1. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist, oder
2. bei einer juristischen Person oder bei einem Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
3. Gesellschafter einer GbR ist

und wenn die zuvor Bezeichneten ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.

Besonderheiten im JHA wegen § 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 4 KJHG-LSA

Wird über die Förderung der örtlichen Träger in ihrer **Gesamtheit ohne Benennung der konkreten Mittel**, die einem einzelnen Träger zur Verfügung gestellt werden sollen, beraten und entschieden, so ist ein Mitwirkungsverbot für die Mitglieder noch nicht gegeben.

Beispiel: V/2013/12146 – Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII. – Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung.

- Keine konkreten Beträge, Festlegung Gesamtrahmen
- Mitwirkungsverbot (-)

- Ein Mitwirkungsverbot liegt jedoch dann vor, wenn es um die **konkrete betragsmäßige Bewilligung von Fördermitteln an den jeweiligen Träger** geht
- Also ein Antrag und eine konkrete Bewilligung – unter Angabe des bewilligten Fördermittelbetrages – an den Träger liegt vor.

Beispiel: V/2013/11923 – Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe

- Konkrete Beträge, bewilligte Einzelförderung an freie Träger
- Mitwirkungsverbot (+)

Wie kann abgestimmt werden?

Einzelberatung und -abstimmung zu jeder einzelnen Förderung

- Das bloße Konkurrieren um begrenzte finanzielle Mittel löst kein Mitwirkungsverbot aus
- Aber: wenn sich zwei oder mehr Träger der Jugendhilfe auf eine identische Leistungsbeschreibung bewerben, besteht „Spartengleichheit“, so dass dann wegen diesem direkten Konkurrenzverhältnis ein Mitwirkungsverbot besteht -> wegen Besonderheit im JHA äußerst enge Auslegung

Abstimmung über die gesamte Vorlage unter Beachtung der Mitwirkungsverbote

- Alle, die einem Mitwirkungsverbot unterliegen, dürfen nicht mit beraten und nicht mit abstimmen

§ 53 Abs. 3 GO LSA: Besteht bei mehr als der **Hälfte** der stimmberechtigten Mitglieder ein Mitwirkungsverbot, so ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **beschlussfähig** -> der Beschluss des JHA bedarf jedoch in diesem Fall der **Bestätigung durch den Stadtrat**